

Das Superintendentenamt, seine Stellung und Aufgabe nach den evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts ¹.

Von

D. theol. et phil. **Heinr. Nobbe**,
Superintendent in Leisnig.

II. Die Ausrichtung des Amtes der Superintendenten im besonderen.

a. Die mannigfaltigen Anforderungen an die Berufsthätigkeit der Superintendenten im besonderen.

Der Mittel- und Schwerpunkt bei der gesamten Amtsthätigkeit der Superintendenten ist die Visitation der Geistlichen und Gemeinden. Dazu kommt aber auch noch — wenigstens häufig — Examen und Ordination der berufenen Kirchendiener und die Abhaltung der Konferenzen oder Synoden. Sehr schön spricht sich auch eine Kirchenordnung calvinischen Bekenntnisses, die Kirchenordnung der Niederländer in London (Richter II, 100b) über die Aufgaben dieses Amtes aus, wenn schon dabei die besondere reformierte Anschauungsweise sich geltend macht ². „Nicht in Kirchweihen, Kelchweihen oder dergleichen abgöttischen, abergläubischen Dingen, sondern vornehmlich darin ist der Dienst des Superintendenten gelegen, daß er erstlich auf alle anderen Diener der Gemeinde in ihrem Amte

1) Vgl. Bd. XIV, S. 404 und 556.

2) Vgl. auch Bd. XIV, S. 420.

gute Acht habe; zum andern, daß er alle Diener (so oft dasselbe notwendig) versammle, und Ordnung und einträchtige Vergleichung unter ihnen nach Gottes Wort treulich erhalte; und daß er durch seine und der ganzen Gemeinde Autorität solche Mitdiener, die aus dem rechten Weg ihres Berufs treten wollen, aus dem Wort Gottes strafen und stillen soll. Zum dritten, daß er seinen Dienst und Arbeit vor allen andern Dienern der Gemeinde soll zunutze kommen lassen. Zum vierten, gleichwie er der oberste Bewahrer der christlichen Strafe ist, über alle Diener und über die ganze Gemeinde zu wachen, also soll er auch sich selbst vor allen andern der christlichen Strafe unterwerfen, gleichwie der Apostel Petrus die öffentliche Vermahnung Pauli angenommen hat.

1. Visitation.

Nicht bloß weil überhaupt der menschlichen Schwachheit wegen eine gewisse Aufsicht vonnöten ist (vgl. Ref. Viteb. 1545 Richter II, 88b), sondern vor allem in der Sorge um Bewahrung des Lichtes der heilsamen Lehre und guter Sitten hielten auch die Reformatoren die Ausübung des kirchlichen Aufsichtsamtes für notwendig. Nicht die Weihe von Glocken oder Gebäuden galt ihnen — wie den Bischöfen — als die Hauptaufgabe der kirchlichen Aufseher (Ref. Viteb. 1545 Richter II, 90b). Aber es schien hochnötig, daß treue Aufseher bisweilen die Kirchen besuchen und Erkundigung einziehen von der Lehre und den Sitten der Pastoren, von des Volks Verstand und Besserung, von öffentlichen Lastern, Ehebruch und anderer Unzucht, von Verachtung der christlichen Lehre und Sakrament, von Uneinigkeit zwischen den Pastoren und dem Volk, vom Einkommen der Kirchen, davon man die Pastoren, Diakonen, Schulen, Hospitale und arme Leute, welchen die Kirche Hilfe thun muß, unterhalten soll. Denn „des Hausvaters Augen und Fußstritte machen den Acker fett“, also sagt das alte Sprichwort zur Erinnerung, daß in aller Regierung nötig ist, daß diese Personen, welchen vornehmlich die Regierung befohlen ist, selbst fleißig aufsehen und merken

sollen, wie man Haus hält (Mecklenb. Kirchenordnung 1552 Richter II, 120b). Wie aber zu Zeiten die Visitationskommissionen deshalb mit Auftrag versehen wurden und Ernst machen sollten mit Durchführung der evangelischen Lehre angesichts alter und neuer Mißbräuche, wie ihnen Nachfrage nach Lehre und Wandel der Prediger, aber auch die Ordnung des äußeren Einkommens und Besitzes anbefohlen ward (vgl. Mecklenburg. Kirchenordnung 1552 Richter II, 120b, desgl. Kursächs. Instruktion 1527 Richter I, 78 ff.), so ist auch von Anfang an den Superintendenten als ständigen Aufsehern in ihrem Kreis darauf zu achten aufgetragen worden. Wo es nötig war, sollten sie die betr. Pfarrer zu sich fordern und ermahnen, bzw. auch Bericht erstatten (Kursächs. Instruktion Richter II, 80b; Unterricht der Visit. 1528 Richter I, 99a; Sächs. Generalart. 1557 Richter II, 182a).

Zu dem Sitz des Superintendenten kommen auch die Prediger, sich Rat zu holen in ihrem Amt. Die Lüb. Landkirchenordnung (1531 Richter I, 150) schrieb dies, wie wir schon (Bd. XIV, S. 418) erwähnten, geradezu vor, da der Superintendent wegen seiner amtlichen Thätigkeit in der Stadt nicht viele Fahrten nach ausßen ohne Not machen könne. In der Ephoralstadt lassen auch andere Kirchenordnungen die Kirchrechnung von den kirchlichen Vertretern der Dörfer ablegen (z. B. Hess. Kirchenordnung 1574 Richter II, 393b) und die Pastoren vom Lande predigen daselbst vor dem Superintendenten oder auch den anderen ins Amt gehörigen Pastoren, und namentlich die des Unfleißes verdächtigen unter ihnen werden examiniert vor allen den andern, um sie zum Studium anzuregen (Ebenda Richter II, 394b; desgl. Pomm. Syn.-Statuten 1574 Richter II, 386b; desgl. Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 409b über die Einrichtung der Zirkularpredigten, welche bis in die letzten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts erhalten bzw. erneuert worden ist).

Bisweilen werden gewöhnliche Sachen in abgelegenen Orten überhaupt nicht von den Superintendenten, sondern von dem Pastor oder Präpositus jedes Orts samt den Pa-

tronen und Obrigkeit ausgerichtet (vgl. Pomm. Kirchenordnung 1563 Richter II, 238^b). Es konnte aber auch der Superintendent oder Inspektor Pfarrer und Kirchendiener, wenn er nicht an deren Orten die Visitation vornahm, an andere gelegene Orte zu sich bescheiden, sie examinieren und hören, was sie anzuzeigen hatten von der Lehre, von ihren Pfarrkindern, von Sitten und Mängeln der benachbarten Pfarrei und sonst von ihrer Unterhaltung und Schutz (vgl. Brandenb. Vis.- und Konf.-Ordnung 1573 Richter II, 362^b). Die Schlesw. Kirchenordnung (1542 Richter I, 358^bf.) spricht sogar ausdrücklich aus, der Bischof oder Superintendent soll nicht schuldig sein, in jedes Dorf zu kommen, sondern die Dorfpriester mit etlichen aus ihrer Parochie sollen zu ihm kommen, wenn er in den Städten des Fürstentums seine jährliche Visitation hält, es sei denn, daß er würde von etlichen gebeten in ein Dorf zu kommen, auf ihre Kosten und Zehrung. In den Landen aber, wo keine Städte sind, soll ein Dorf oder zwei als Zusammenkunftsort für die Nachbarschaft bei der Visitation gewählt werden. Im allgemeinen aber war die Regel, daß die Aufsicht und Nachfrage in den einzelnen Gemeinden selbst an Ort und Stelle gehalten ward.

Was die Zeit der Visitation anlangt, so wird dieselbe alle Jahre oder alle zwei, auch drei Jahre, hier und da selbst zweimal jährlich angeordnet, auch die geeignetste Jahreszeit dazu bestimmt. Auch werden außergewöhnliche und unvermutete Visitationen verordnet. Neben den regelmäßig wiederkehrenden Einzelvisitationen der Superintendenten finden sich auch noch da und dort allgemeine große Visitationen durch eine Kommission, die nach und nach das ganze Land berühren. In manchen Gegenden ist die weltliche Obrigkeit zugleich bei der Visitation beteiligt. Anderwärts wird sie erst von dem Befund durch den Superintendenten benachrichtigt und zur Abstellung von Übelständen aufgefordert. Wir geben hierzu noch einige Belege, ehe wir von der Ausführung und den Grundzügen des Visitationswerks selbst reden.

Nach der Württembergischen Syn.-Ordnung (1547) sollte

der Dekan jede Pfarre seines Kapitels jährlich so viel als möglich und notwendig unversehentlich einmal heimsuchen (Richter II, 94a), nach dem Württemb. Summar. Begriff (1559) aber sollte dies zum wenigsten jährlich zweimal geschehen und zwar das eine Mal nach Mitfasten, das andere Mal nach Bartholomäi (24. August) (Richter II, 206b). Die Kursächs. Kirchenordnung von 1580 bestimmte noch etwas frühere Termine. Die Superintendenten und Adjunkte sollen die Visitation dergestalt anstellen, daß sie damit vor Mitfasten im Winter und vor Mariä Geburt im Sommer (8. September) fertig werden und dem Generalsuperintendenten zustellen. Dieser hatte dann seine Auszüge vom Ergebnisse für den Synodus beim Oberkonsistorium bis Quasimodogeniti im Frühling und bis Michaelis im Herbst fertig zu stellen (Richter II, 426f.). — Von anderen Ordnungen, welche den Visitatoren anheimstellen, ob sie jährlich oder zum wenigsten über das andere Jahr visitieren wollen, nennen wir hier die Preufs. Artikel von 1540 (Richter I, 338b), die Pommersche Kirchenordnung von 1563 (Richter II, 241b).

Zweijährige Visitationen hielt z. B. die Hoyasche Kirchenordnung von 1581 für ausreichend (Richter II, 457a). Die Hessische Agende von 1574 will sogar nur alle drei Jahre Ortsvisitationen an allen Orten in Stadt und Land ausgeführt wissen, während sie allerdings in den Städten jährlich den Superintendenten visitieren und dorthin die Diöcesanen vom Lande bescheiden läßt (Richter II, 395a bzw. 394b u. 393b). Auch so, meinte man, könne „dem Satan mit göttlicher Hilfe so viel möglich gewehret und Unrichtigkeiten vorgebaut werden“ (Pomm. Kirchenordnung 1563 Richter II, 241b). Denn der Teufel ist keinem Werk feinder, denn da das Wort Gottes, christliche Ehre und Lehre einträchtig getrieben und gehört wird (Preufs. Art. 1540 Richter I, 338a, vgl. auch Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 408b).

Als passende Zeit zur Visitation wird übrigens auch die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten (z. B. Waldecksche Kirchenordnung 1556 Richter II, 175a) oder auch die

Zeit zwischen Pfingsten und Johannis Baptistae bezeichnet (Brandenb. Vis.-Ordnung 1573 Richter II, 362b).

Die Mansfelder Visitationsordnung (1554) macht die sehr beachtenswerte Bemerkung, zu visitieren sei keine bequemere Zeit, als die Zeit zunächst nach Pfingsten, und im Herbst nach der Einerntung. Denn „sonst sind die Dorfleute mit ihrer Haushaltung beschwert, das sie solchem christlichen, nötigen und guten Werke nicht können ohne Schaden auswarten“ (Richter II, 141a). Allerdings kommt hierbei in Betracht, das die Visitatoren dort in der Woche in die Gemeinde kamen und bei nahe gelegenen Pfarreien etwa Vormittags in der einen, Nachmittags in der anderen visitierten. Am Sonntag zuvor wurde von dem Pastor der Gemeinde der bestimmte Tag der Visitation verkündet und die Pfarrkinder insgemein, jung und alt, Mann und Weib wurden zur Gegenwärtigkeit vermahnt und mit Ernst bei Strafe der Buße angehalten. Am Abend zuvor ward nicht anders, als auf einen heiligen oder Feierabend mit allen Glocken gelauten, damit die Pfarrverwandten sich wüfsten einheimisch zu halten (Richter II, 142a). Ähnlich wie die Württemb. Syn.-Ordnung (1547) wollen auch die Sächs. Generalartikel von 1557, das der Superintendent, da es die Notdurft erfordert, auch „unverwarnt“ in Städte, Flecken und Dörfer reise und allda die Predigten höre u. s. w. (Richter II, 182a). Die Kursächs. Kirchenordnung von 1580 aber hebt ausdrücklich hervor, das den Superintendenten und Adjunkten auch abgesehen von der zweimaligen jährlichen Visitation unbenommen sei, ja mit Ernst auferlegt und befohlen, bei dringenden Sachen in außerordentlicher Visitation sich zu erkundigen und durch den Generalsuperintendenten dem Konsistorium zu berichten (Richter II, 409a).

Ein Beispiel, wie neben den jährlichen Visitationen der Superintendenten oder Inspektoren allgemeine Visitationen durch eine besonders dazu erwählte Kommission hergehen und in längeren Zeiträumen nach und nach das ganze Land durchziehen, haben wir in der Brandenburgischen Visitations- und Konsistorialordnung von 1573. Innerhalb zehn Jahren

sollte nach dieser Ordnung an jedem Orte einmal visitiert werden und zwar in der Zeit bald nach Ostern bis Johannis Baptistä und dann von Bartholomäi bis Martini. Der Generalsuperintendent mit einem weltlichen Rate und Notarius zog dazu von Hofe aus, in den betreffenden Kreisen aber wurden die vornehmsten Pfarrer in den Hauptstädten, Amtleute, Adelige und städtische Personen durch fürstliches Reskript hinzugezogen (Richter II, 359^b vgl. 362^b). Dafs in manchen Landen die Visitationen überhaupt nicht von den Superintendenten allein vorgenommen wurden, haben wir bereits wiederholt angedeutet (Bd. XIV, S. 565 ff.). Zu dem über das Verhältnis der Superintendenten zu den Amtleuten und der weltlichen Obrigkeit Bemerkten erwähnen wir hier weiter z. B. die Niedersächs. Kirchenordnung von 1585, nach welcher die Visitation durch den Generalsuperintendenten geschieht, welchem vom Hofe zwei von Adel zugeordnet werden. Aufserdem sind der Amtmann, der Spezialsuperintendent und der Patron zugegen, sowie die Gemeinde, welche während derselben mit Diensten (Frondiensten) verschont werden soll (Richter II, 470^b). Die Mansfelder Visitationsordnung von 1554 aber begründet die Visitation nicht allein durch Superintendenten oder Geistliche, sondern auch durch weltliche Personen damit, dafs nicht allein geistliche, sondern auch weltliche Sachen dabei vorfallen, „die doch an den anderen hängen. Auch sind viel Dinge von der weltlichen Obrigkeit wegen zu gebieten und zu verbieten, die Lasterrüge zu üben, in etlichen Dingen Exekution zu thun, damit Verzögerung und weiterer Rückgang vermieden werde“ (Richter II, 141^a). Anderwärts wieder hat der Superintendent zwar auch nicht allein, sondern mit anderen Visitatoren seines Amtes gewaltet, aber die Gebrechen werden am Schluß der Obrigkeit noch besonders zu erkennen gegeben, mündlich oder schriftlich, nach Gelegenheit der Sache. Zum mindesten ist im Fall des Ungehorsams der Mahnung durch die weltliche Obrigkeit Nachdruck zu verleihen (vgl. z. B. Jeversche Kirchenordnung 1562 Richter II, 227^a; Waldecker Kirchenordnung 1556 Richter II, 177^a). Damit in Religions- und politischen

Sachen desto ernstlichere und richtigere Exekution und Handhabung, auch fleißige Visitation gehalten werde, ward in dem Württemb. Summar. Begriff (1559) auch noch eine politische Visitation und Landinspektion angeordnet, durch Abgeordnete der Landhofmeister, Kanzler, Räte und Kirchenräte (Richter II, 211 ff.).

Was nun die **Ausführung der Visitation** selbst anlangt, so fehlt es nirgends an näheren Bestimmungen darüber, ja die Vorschriften sind zum Teil sehr umfanglich und gehen sehr genau bis in das Kleinste. Doch haben schon die Preufs. Artikel von 1540 in Vermeidung eingehender kasuistischer Vorschriften für die Visitation bemerkt: „Wie das alles schicklich nach Notdurft zu fragen und zu erkundigen, auch was mehr nötig in der Visitation zu erkundigen, wollen wir der Bescheidenheit (d. h. nach damaligem Sprachgebrauch: „Fürsichtigkeit, die in allen Dingen das rechte Maß zu halten versteht“) eines jeglichen Bischofs hiermit anheimgesetzt haben, ungezweifelt sie als christliche Prälaten sich hierin ihrem Amt nach christlich, fleißig und unverweislich halten werden“ (Richter I, 338b). Besonders ausführlich hat die bedeutsame Kursächs. Kirchenordnung 1580 über das Visitationswerk sich verbreitet (Richter II, 408b ff. „Von der Visitation und Superintendentenz bei den Kirchen“). Um ärgerliche Unordnung zu vermeiden, die zu Verkleinerung und auch Haß der Superintendenten, besonders derer, die zuvor nicht visitiert, führen möchte, wurden die Superintendenten und Adjunkten für die Visitation namentlich auf fünf Punkte hingewiesen. Diese betreffen die Pflege reiner Lehre, die Geschicklichkeit und das fleißige Studium und theologische Verständnis der Geistlichen, sowie die Verpflichtung der Pfarrer zu wahrheitsgemäßer Aussage über die Zustände der Gemeinden.

1. Pfarrer, Kirchen- und Schuliener sollen bezüglich der Lehre gemäß den symbolischen Büchern genau geprüft werden. Deshalb sind sie nicht erst bei der Visitation selbst, sondern zum erstenmal schon vorher zu befragen und auf einen besonderen Tag zu erfordern. Der Visitor soll sich nicht mit einem bloßen „Ja“ abweisen lassen, sondern ge-

nauen Grund des Glaubens und Bekenntnisses erfordern und darüber Bericht erstatten, ob einer in der Lehre rein oder nicht, ob und wie er gelehret, und ob er mit der Zeit zur besseren Kondition mit Nutzen der Kirche zu gebrauchen. Der Bericht soll ganz unparteiisch sein, worauf bei einem späteren Examen im Konsistorium oder Synodus prüfend zu achten ist (Richter II, 409a. b).

2. Wie in der Ephoralstadt wiederholt Predigten in der Woche zu halten sind über einen vom Superintendenten bezeichneten Stoff, damit Begabung und Fleiß der Geistlichen bekannt werden, so sind bei der Visitation auch wenigstens die Predigtkonzepte des letzten halben Jahres vorzulegen, um Methode, Inhalt und Angemessenheit der Predigt im Hinblick auf Zeit, Ort und die Pfarrkinder zu beurteilen (Richter II, 409b).

3. Der Superintendent soll auch ein besonderes Buch aus dem Alten und Neuen Testament bis zur nächsten Visitation fleißig zu lesen aufgeben und dann daraus examinieren.

4. Die verschiedenen Hauptartikel der christlichen Lehre sollen von einer Visitation zur anderen nacheinander von den Pfarrern nach Schrift und Kirchenlehre bestätigt und dargelegt werden. Die Visitatoren, welche die Pfarrer darüber befragen, werden dadurch selbst geübt und gestärkt werden. Endlich soll

5. der Superintendent den Pfarrer, in Abwesenheit der anderen, unter ernstlicher Vermahnung zu richtiger Aussage nach dem kirchlichen Leben der Gemeinde und den Verhältnissen des Kirchenwesens überhaupt befragen und die Antwort mit Fleiß aufzeichnen (vgl. zu Punkt 3—5 Richter II, 410a). Nicht weniger als 52 Punkte werden aufgezählt, auf welche die Geistlichen und alle Kirchendiener Auskunft zu erteilen haben (Richter II, 410b. 411a. b). Dieselben lassen einen Schluß ziehen auf die Lebensgewohnheiten der damaligen Zeit, die zum Teil ärgerlich genug waren. Nicht bloß nach groben Kirchen- und Abendmahlsverächtern ergeht Nachfrage, sondern auch ob unter dem Amt und Predigt Krämereien, Branntweinschank, Wein und

Bier zechen, öffentliche und Winkelspiele auf Würfel, Karten und Kugeln, ebenso Gerichtshändel und andere gemeine (öffentliche) Versammlungen gehalten und ungestraft gestattet werden, ob auch an den hohen Festen, Pfingsten und Weihnachten vor und unter der Predigt gemein Bier zu trinken und zu schiefsen erlaubt werde.

Auch nach dem Verhalten im Gottesdienst wird geforscht, ob auch das Volk in der Kirche die deutschen Gesänge mit dem Chor singe und sich mit der Stimme, im Anfangen und Aufhören, nach dem Kirchner oder Kantorei richte, ebenso auch nach den kirchlichen Handlungen Taufe, Hochzeit, Begräbnis. Es war auch damals nötig zu fragen, ob die Eingepfarrten ihre Kinder lange ungetauft liegen lassen, um der Gevattern „Gefreß und Gepräges willen“, ob sie auch große Taufessen oder nach den Sechswochen große Kirchgangessen geben, über einen Tisch Gäste halten und mehr, denn vier Gerichte geben. Auch inbetreff der Hochzeiten wird gefragt, ob sie zuvor, ehe sie in die Kirche gehen, ein ärgerlich Gefreß und Gesäuf halten und ob auch die geladenen Gäste sich zu dem Kirchgang finden. Die Fragen erstrecken sich auch auf die Vornehmen in der Gemeinde ganz besonders, wie sich jedes Orts Amtleute, Schöffen, Rat, Richter, Schöppen, die vom Adel und andere Befehlhaber und Obrigkeit mit Besuch der Predigten und Gebrauch der heiligen Sakramente verhalten; auch nach etwaigem ärgerlichen Leben derselben in Sünden und Lastern wird gefragt. Endlich wird auch des Zustandes des Pfarrlehns und des Verhaltens gegen Pfarrer und Kirchendiener seitens der Eingepfarrten noch besonders gedacht. Schon die Generalartikel von 1557 hatten bestimmt, die Bauern sollen fremde Äcker um Geld nicht eher zu beschicken annehmen, als des Pfarrherrn und Schreibers (Lehrers) Äcker, da sie nicht selbst anzuspannen haben, um ein gebührlig und gleichmäfsig Lohn beschicket sind (Richter II, 191a).

Auf alle diese Artikel sollte der Visitator den Pfarrer besonders und allein befragen, aber alsdann auch die verordneten und berufenen Personen aus den Eingepfarrten

unter Abwesenheit des Pfarrers vor sich fordern und erinnern, warum die Visitation angestellt, niemand zu Nachteil und Schaden, sondern zuvörderst Gott zu ehren, m \ddot{u} niglich zur Besserung, zeitlicher und ewiger Wohlfahrt. Danach sollte von ihnen wahrer Bericht \ddot{u} ber eine noch gr \ddot{o} ssere Anzahl Fragen — 74 — erfordert werden (Richter II, 412f.). Diese Fragen beziehen sich auf die Amtsverwaltung des Pfarrers, auf das Leben und den Wandel desselben (und in St \ddot{a} dten der anderen Kirchendiener), aber auch seines Weibes, seiner Kinder und des Hausgesindes. Ebenso wird nach den Schulen, den Schreibern, Kirchnern, Gl \ddot{o} cknern und Kustoden in D \ddot{o} rfern gefragt. Die gesamte Pflege des kirchlichen Gemeindelebens der damaligen Zeit durch die Geistlichen spiegelt sich uns da wieder, und nicht nur wie sie sich in der Wirklichkeit oft unvollkommen genug darstellen mochte, sondern auch wie sie damals m \ddot{o} glichst vollkommen gedacht und angestrebt ward.

Bei der Verwaltung des geistlichen Amtes werden manche Gebr \ddot{a} uche damals als selbstverst \ddot{a} ndlich angesehen, die heutzutage kaum noch dem Namen nach bekannt sind, wiewohl sie sicher sehr wirksam und f \ddot{o} rderlich f \ddot{u} r das Gemeindeleben gewesen sind. Aber es sind auch andere Einrichtungen und Sitten inzwischen aufgekommen, welche gewisse Anordnungen von damals jetzt \ddot{u} berfl \ddot{u} ssig erscheinen lassen. Unter jene rechnen wir das Examen der Brautleute aus dem Katechismus, die Fastenexamina der Kinder, Knechte und M \ddot{a} gde. Dagegen ist jetzt an die Stelle des Examens aus dem Katechismus bei dem ersten Gange der Kinder und des jungen Gesindes zum Sakrament die Konfirmation mit ihrem Vorbereitungsunterricht getreten. Eine Versagung aber der Absolution und des Abendmahls oder der Taufe ohne Befehl des Konsistoriums „aus Rachgier und Widerwillen“ d \ddot{u} rfte heutzutage schwerlich vorkommen. Auch ist nicht blofs das Lehrgez \ddot{a} nke auf den Kanzeln zur \ddot{u} ckgetreten, sondern je l \ddot{a} nger je mehr ist auch die Warnung unn \ddot{o} tig geworden vor ungeb \ddot{u} hrlichen, stachlichten, schm \ddot{a} hlichen und groben Worten und Geb \ddot{a} rden der Geistlichen „aus Privataffektion“ oder vor sonstiger Behandlung eigener

Angelegenheiten der Geistlichen in den Predigten. Andere Fragen würden freilich auch jetzt am Platze sein, wie nach der Länge der Predigten, ob sie des Morgens an Sonn- und Feiertagen nicht länger als eine Stunde, am Werktage nicht über eine halbe Stunde dauern, ob Mittags bei dem Gottesdienst das Volk nicht über eine Stunde im ganzen aufgehalten werde, ob der Geistliche genau nach der Kirchenordnung sich richte. Schon die erste Württemb. Kirchenordnung von 1536 hatte eine Stunde als höchstes Maß für die Sonn- und Festtagspredigten bezeichnet, damit die Leute nicht mit vielen und langen Predigten überschüttet und verdrießlich werden möchten. „Denn des gemeinen Mannes Verstand mag sich nicht auffhun, so viel auf einmal mit Lust zu fassen, sondern es ist mit ihm wie mit einem Kranken zu handeln, dem man oft, aber wenig auf einmal fürstellen muß“ (Richter I, 366b f.). Bemerkenswert ist damals auch die Frage, ob der Pfarrer neue oder alte und solche Lieder singen lasse, die christlich, sonderlich D. Luthers, so dem Volk bekannt und die Gemeinde mitsingen könne. In der Kirche wurden damals eben nur die gediegensten und bewährtesten Lieder von ganz objektivem kirchlichen Charakter und Inhalt gebraucht und so dem Volk zum unverlierbaren Besitztum gemacht. Man sang sie alle auswendig. Ja die Prediger hielten es für Hochmut vonseiten des gemeinen Mannes, wenn er wie ein Schulmeister aus dem Buch singen wollte¹.

Daß das Leben und der Wandel der Kirchendiener mit der Lehre übereinstimme, war selbstverständlich. Im besonderen aber erwartete man, daß der Pfarrer im Dorf (und andere Kirchendiener in Städten) sich stetig, besonders aber nachts zuhause finden lasse und für Notfälle, zu Taufen und zu Besuch und Trost der Kranken zu haben sei. Danach erging besondere Nachfrage, desgleichen ob bei Reisen nötiger Geschäfte wegen — das aber an Sonn- und Feiertagen außer bei äußerster unvermeidlicher Notdurft nicht geschehen

1) Vgl. Koch, Geschichte des Kirchenlieds, 2. Aufl., 1. Band, S. 194 f.

sollte — das Amt durch Amtsnachbarn bestellt sei. Ebenso sind die häufige Beteiligung bei Gastereien und die Veranstaltung solcher, ein Leben in Schenken und Spiel, das Verhältnis zu den Kollegen und Schuldienern und das friedliche Leben mit den Eingepfarrten und Nachbarn ein Gegenstand der Aufmerksamkeit. Auffallend ist, daß auch ausdrücklich zu fragen nötig schien, ob der Geistliche mit unzüchtigen, unverschämten, gotteslästerlichen Gebärden, Worten und Werken die Gemeinde Gottes verärgere und ob er sich zu verdächtigen Personen, so Unzucht halber beschrien, halte und dieselben zu sich ziehe, behause und beherberge. Mögen auch heutzutage hier und da vereinzelt Fälle ähnlichen Argernisses vorkommen, so braucht man doch auf dergleichen Visitationsfragen im allgemeinen glücklicherweise nicht bedacht zu sein. Daß übrigens manche Pfarrer auch damals weltlicher Sachen sich annahmen, der Obrigkeit in ihr Amt griffen, um Belohnung Arzenei gaben, mit advokatorischen Geschäften, Kaufmannschaft und anderen Dingen derart sich befaßten, geht nicht minder aus den Fragen hervor. Übrigens ward auch die Pflege der geistlichen Gebäude, der Pfarrhölzer und Pfarräcker seitens der Pfarrer selbst von den Eingepfarrten ebenso erforscht, als die Geistlichen nach dem Verhalten der Gemeinden in dieser Beziehung befragt wurden (Richter II, 413^a).

Überdies war den Superintendenten und Pastoren die Besichtigung der Schulen aufgetragen (vgl. auch Sächs. Generalartikel 1557 Richter II, 182^a. 186^a). Aus den die Lehrer und Küster, insbesondere in den Dörfern, betreffenden Fragen geht hervor, daß täglich wenigstens vier Stunden Schule zu halten und mit allem Fleiß der Katechismus und geistliche Gesänge zu treiben waren. Von einem Knaben (die Mädchen gingen damals wenigstens auf dem Lande noch nicht zur Schule ¹) sollten wöchentlich nicht

1) Vgl. Leisniger Kastenordnung 1523 Richter I, 13^b und dazu Meine Ordnung des Kirchenwesens zu Leisnig durch die kursächs. Visitation 1529 in den Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins das., 7. Heft (1886), S. 36, Desgl., Einführung der Reformation in der ländlichen Umgebung von Leisnig, ebend. 8. Heft (1889), S. 24.

mehr, als zwei Pfennige genommen werden, nach damaligem Geldeswert ein der Gegenwart entsprechendes Schulgeld.

Ob der Schulmeister den Pfarrer in gebührenden Ehren halte, friedlich mit ihm lebe oder ihm heimlich oder öffentlich zuwider handle, ihn lästere, schände und schwäche, auch wie sich sein Weib und Kinder gegen des Pfarrers Weib und Kinder erzeigen und ob sie in gutem Frieden ohne Ärgernis bei einander leben — darauf war auch damals nötig zu achten. Nicht minder kommt zur Erörterung Wirtshausbesuch und lasterhaftes Leben, auch Schreiben in weltlichen Dingen, wodurch die Leute wider ihre Obrigkeit aufgehetzt werden u. a. m. (Richter II, 413^bf.).

Auch anderwärts sind im wesentlichen diese Gesichtspunkte für das Visitationswerk maßgebend gewesen (vgl. z. B. Württemb. Syn.-Ordnung 1547 Richter II, 94^{a,b}; desgl. Württemb. Summ. Begr. 1559 Richter II, 206 ff.; Brandenb. Vis.- und Kons.-Ordnung 1573 Richter II, 360 ff.; Hess. Ordnung 1537 Richter I, 282 f.; Hess. Agende 1574 Richter II, 393 f. u. a. m.).

Einzelne Kirchenordnungen aber geben auch nach der einen und anderen Richtung noch besondere Anweisungen und deuten auf gewisse besondere Übelstände oder Mißbräuche bei Geistlichen wie Gemeinden hin. Die Brandenburgische Vis.- und Kons.-Ordnung 1573 hebt ausdrücklich hervor, daß die Visitatoren die Zuhörer, vorab in den Dörfern, befragen und verhören sollen, was sie aus ihrer Pfarrer Predigten gelernt, ob sie auch die zehn Gebote, Glauben, Vaterunser und andere Hauptstücke der christlichen Lehre wissen. Selbst Bedrohung und andere Strafen sollten zur Besserung nicht fehlen (Richter II, 360^a vgl. auch Hanausche Kirchenordnung 1573 Richter II, 506^a). Daß die Visitation dem Volk noch besonders durch die Visitatoren empfohlen und nach ihrem Segen dargelegt werden soll, wird mehrfach ausdrücklich angeordnet. Die eben genannte Brandenb. Vis.-Ordnung führt aus, daß der Pfarrer des Orts oder der Superintendent dem Volke, wenn die Visitatoren zur Stätte kommen, eine Predigt thun und anzeigen sollen, daß diese Besuchung zu Erhaltung rechter

Lehre und christlicher Zucht, auch ihnen und ihren Nachkommen zugute vorgenommen sei. Derhalben sie dieselbe Gott zu Lobe und ihnen selbst zur Besserung, ihres Vermögens befördern helfen und gehorsamlich erscheinen sollen (Richter II, 359bf.; vgl. auch oben S. 51 Richter II, 506f., desgl. oben S. 72). Nach der Mansfelder Kirchenordnung (1554) hat sich der Superintendent oder, wo es ihm zu viel wurde, ein anderer ihm zugeordneter Prediger nach der Predigt des Pfarrers zu erheben und die Visitation zu loben und zu erheben, woher sie komme, wer sie eingesetzt, was die Alten zur Einsetzung bewegt und wozu sie nütze und gut sei. Ausdrücklich soll auch hervorgehoben werden, daß die Visitation nicht allein über die Pastoren gehen soll, wie sie sich in Lehre und Leben, in ihrem Kirchenamte und ihrer ganzen Haushaltung, sondern auch wie die Pfarrkinder sich erzeigen bei der wahren Religion und in einem gottesfürchtigen, züchtigen und ehrbaren Leben (Richter II, 142a vgl. auch Hess. Agende 1574 Richter II, 395a).

Bei der Nachfrage nach den Studien der Pfarrer wird auch hier und da noch ausdrücklich Umschau in der Bibliothek und nach den Büchern derselben angeordnet (vgl. Württemb. Syn.-Ordnung 1547 Richter II, 94a; Württemb. Summar. Begr. 1559 Richter II, 207a; Hess. Agende 1574 Richter II, 394b), damit so „ein Faulenzer“ sich fände, er zum Studieren mit Fleiß ermahnt werde. Denn neben solchen Geistlichen, die mit Trunk und Spiel, Unzucht, Hader und Wucher dem geistlichen Amt Schaden bereiteten, waren auch Jäger und Vogelsteller zu finden (vgl. Magdeb. Vis.-Art. 1562 Richter II, 229a), und öfter ist solcher zu gedenken, die ihr Amt „verspazieren“ und durch andere nicht bestellen, die Gemeinde ohne Predigt und Seelsorge lassen (Braunsch. Grubenh. 1581 Richter II, 453a und Jeverische Kirchenordnung 1562 Richter II, 226b; Preufs. Art. 1540 Richter I, 335a). Ja manche Pastoren, die mehr des Zeitlichen als des Ewigen wahrnahmen, achteten wenig darauf, ob sie ohne allen Bedacht auf die Predigtstühle liefen oder was sie sagten oder predigten. Etliche

sagten, es gilt den Bauern alles gleich, sie verstehen es nicht (Mansf. Vis.-Ordnung 1554 Richter II, 144a).

Deshalb findet sich auch geradezu die Vorschrift, daß die Pastoren alle Predigten, die sie das ganze Jahr über thun, in ein Buch zusammenschreiben (Mansf. Vis.-Ordnung a. a. O., vgl. dazu oben S. 52 Richter II, 409b; Wittgenst. Kirchenordnung 1555 Richter II, 161a).

Bei der Befragung der Eingepfarrten sollten übrigens nur berufene Personen in Betracht kommen. Nicht einem jeden im ganzen Haufen ist zu reden erlaubt, sondern durch einen Ausschuss, zwei oder drei der geschicktesten Männer soll auf des Superintendenten Frage Bericht und Antwort gegeben werden (vgl. Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 412a; Hess. Kirchenordnung 1537 Richter I, 282b). Bei den Ältesten und Gutherzigsten des Gerichts ist Erkundigung einzuziehen über des Pfarrers Lehre und Leben (Württemb. Syn.-Ordnung 1547 Richter II, 94a) oder wohl auch insgeheim (Brandenb. Kons.-Ordnung Richter II, 360a med.).

Daß neben Besserung der geistlichen und sittlichen Schäden des Gemeindelebens als dem obersten Zweck der Visitation allenthalben auch den äußeren Angelegenheiten, der ökonomischen Erhaltung des Kirchengutes treue Fürsorge zugewandt wurde, war unumgänglich nötig. Sogleich schon im Anfang der Reformation hatte sich dies gezeigt. Gern entzogen sich manche ihren kirchlichen Verpflichtungen oder streckten auch die Hand nach Kirchengut aus¹. Darum wird Aufsicht über Kirchen- und Pfarrgüter, Baulichkeiten, Einkommenregister, Vermittlung bei Entziehung von Stollgebühren, auch bei Auseinandersetzung zwischen Vorgänger und Nachfolger u. a. m. in den verschiedenen Kirchenordnungen den aufsichtführenden Behörden stets ausdrücklich anbefohlen. Kirchen, Pfarrhäuser u. a. m. sollen die Gemeinden ansehen lernen als für die Gemeinde notwendige Häuser, deren sie oder ihre Nachkommen nicht entbehren

1) Vgl. Köstlin, Luther, 2. Aufl. (1883), Bd. I, S. 585; Bd. II, S. 278. 286.

können, daher sie dieselben zu erhalten schuldig sind (Preufs. Art. 1540 Richter I, 338^a vgl. auch 338^b). Die Superintendenten, die für Beschreibung und Erhaltung der Güter und des Einkommens der Pfarren mit Fleiß Sorge zu tragen haben, sollen auch ein Verzeichnis davon bei sich haben und die Zerreiſung und Veräußerung in keinen Weg geſtatten. Es war auch namhafte Buße zu bezahlen und sonstige Strafe angedroht, wenn die Inhaber die Güter nicht aufs genaueste den Superintendenten namhaft machten, auch nach Lage und Grenzen (Hess. Ordnung 1537 Richter I, 284^a). Solche Verzeichnisse, die auch doppelt — für Kanzlei und Superintendent — angelegt wurden, nennt in fürsorglicher Weise die Mansfelder Vis.-Ordnung (1554 Richter II, 144^a) auch dazu gut, daß man den Pastoren, die sich nicht erhalten können, sonst von geistlichen Gütern etwas zulege, daß sie sich und die Ihren mit Ehren aufbringen mögen.

Auch in dieser Hinsicht ist es der Visitatoren, insbesondere der Superintendenten Aufgabe, nach allen Seiten auszugleichen, Recht und Billigkeit zu wahren, Neid und Abgunst entgegenzutreten, und auch manche nähere Anweisungen im einzelnen werden dabei gegeben (vgl. z. B. Mecklenburg. Superint.-Ordnung 1571 Richter II, 336^b (betr. Kirchengüter); Pomm. Syn.-Stat. 1574 Richter II, 389^b, 391^b (betr. Stolgebühren und Pfarreinkommen); Sächs. Gen.-Art. 1557 Richter II, 186^a (Pfarrvergleich betr.).

Ist die gründliche Erforschung der kirchlichen Zustände bei der Visitation wichtig, so ist nun aber nicht minder wichtig, ja noch von höherer Bedeutung, welche Maßregeln infolge dessen getroffen werden zur Abstellung der erkannten Übelstände und zur Förderung des kirchlichen Lebens überhaupt. Die Mansfelder Vis.-Ordnung (1554) läßt das, was von Lastern gerügt, mit den Personen und allen Umständen in ein „Visitirbuch“ schreiben, auf weitere Erkenntnis, ebensowohl der gütlichen Unterweisung des Superintendenten in rein geistlichen Sachen, als der Strafen der Landesherren in der nach gehaltener Visitation ohne Verzug vorzunehmenden Exekution. Denn die

Erfahrung lehrt, daß eine Visitation ohne eine Exekution mehr schädlich ist, als nütze (Richter II, 143b). Die Hess. Agende (1574) legt auch dem visitierenden Superintendenten bei allem seinem Vornehmen noch besondere Achtsamkeit darauf nahe, daß nicht durch seine Gutwilligkeit oder Fahrlässigkeit die Kirchendisziplin gelockert werde und das Predigtamt in Verachtung geraten möchte (Richter II, 394b).

Auch für das nach der Visitation anzustellende Verfahren hat die Kursächs. Kirchenordnung von 1580, deren Bestimmungen für die Visitation selbst wir besonders ausführlich wiedergegeben haben, diejenigen Punkte hervorgehoben, die meist allenthalben in Betracht gezogen werden (vgl. Richter II, 414f.). Der Visitor soll nichts aus eigenem Gutdünken zur Verbesserung der eingebrachten Mängel vornehmen, sondern nach seiner Instruktion mit den strafbaren Personen alsbald die *gradus admonitionum* halten. Zuerst vermahnt der Pfarrer, dann derselbe in Gegenwart der Kirchväter; wenn darauf keine Besserung erfolgt, bei nächster Visitation der Visitor in Gegenwart des Pfarrers. Bei groben abscheulichen Lastern, die der christlichen Obrigkeit zu strafen gebühren, soll der Visitor dem Amtmann oder Erb- und Gerichtsherrn des Orts die Personen anmelden und zum Synodus berichten, zu welcher Strafe diese sich erboten haben. Wenn bei der folgenden Visitation das Ärgernis nicht gestillt und Strafe nicht erfolgt ist, ist weiterer Bericht zu erstatten. Werden die väterlichen Ermahnungen von Pfarrer und Visitor verachtet, so ist die betr. Person vor den Generalsuperintendenten und endlich vor das Konsistorium zu bescheiden. Bleibt auch dann noch Besserung aus, so hat nach Erkenntnis des Synodus die Kirchenstrafe des Bannes zu ergehen, „damit andere Leute Furcht und Abscheu haben, sich vor Unbußfertigkeit und Verachtung christlicher Vermahnungen durch Gottes Gnade zu verhüten“. Ähnlich ist auch mit Pfarrern, Schul- und Kirchendienern, deren Weib und Kindern und Gesinde zu handeln, nur daß bei hochsträflichen Handlungen genauer Bericht an das Konsistorium eintritt. Daß die Berichte nur

auf Notorisches sich erstrecken und auch der Visitator vor unbilligem Hafs bewahrt werde, ist schon früher erwähnt worden (vgl. Bd. XIV, S. 560 u. 568).

Mit Fleiß ist auch auf rechtzeitige Vornahme kirchlicher Bauten zu achten, weil so mit geringen Kosten oft großer Schaden verhütet und die Beschwerde mit einem Neubau vermieden werden kann (vgl. Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 414^b, Nr. 14). Auch zur genauen Führung und Erhaltung der Kirchenbücher soll fort und fort Anweisung ergehen (vgl. Kursächs. Kirchenordnung 1580 415^a, Nr. 17. — Hess. Agende 1574 Richter II, 394^a, Nr. 9). Je genauer übrigens die Visitatoren gemäß ihrer Instruktion sich halten, weder zu viel, noch zu wenig thun, um so weniger wird ihnen ihr Thun von Verständigen und Ehrliebenden in Argwohn vermerkt werden und Schmach und Gefahr begegnen (Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 415^b, Nr. 20).

In kleineren Territorien war selbstverständlich von dem Superintendenten und seinen Mitvisitatoren selbst nach Erwägung der Umstände strafend vorzugehen (z. B. Jeversche Kirchenordnung 1562 Richter II, 226^b).

Nur noch einige wenige Punkte mögen hier aus der einen und anderen Kirchenordnung Erwähnung finden.

Die Wittenberger Konsistorialordnung von 1542 hatte Kommissarien des Konsistoriums zu jährlichen Visitationen bestimmt, aber für entlegene Bezirke auch den Superintendenten aufgetragen zu bessern, was sie neben dem abgesandten Notarius der Oberbehörde, dem Pastor und Rat des Orts zu bessern vermöchten, was aber weiter Rats bedürfte, anzuzeigen (Richter I, 371^b).

Die Schleswig-Holsteinsche Kirchenordnung von 1542 aber wollte auch bezüglich der Ehesachen Bischof und Konsistorium nicht mit dem beschweren, was die Pastoren in ihrem Orte vertragen und schlichten könnten. Dieselben sollten treulich helfen, daß des Dings nicht zu viel werde (Richter I, 359^b).

Wenn ein Kirchendiener eine seltsame Opinion haben würde, schrieb der Württemb. Summ. Begriff (1559

Richter II, 208a) den Superintendenten vor, eine schriftliche Konfession von ihm darüber zu erfordern und aufs freundlichste mit ihm darüber zu sprechen. Wenn aber einer sich nicht weisen lassen wollte, war das Bekenntnis samt den darüber geführten Verhandlungen mit gutachtlichem Bericht dem Kirchenrat einzusenden. Unter den ähnlichen Vorschriften der Hess. Ordnung von 1537 ist noch die Bestimmung bemerkenswert, daß ein jeder Superintendent, nachdem er in einer jeden Pfarre allerlei Gebrechen angehört und nach Möglichkeit verrichtet, eine gute Predigt thun soll, insonderheit an den Orten, da er „der Wiedertäufer Geschmeiß“ und andere dergleichen Gebrechen vermerkt, damit das Volk durch die einhellige Predigt bei reiner Lehre, Gottesfurcht und Gehorsam erhalten werde (Richter I, 283a).

Über die Kosten der Visitationen finden sich auch eingehende besondere Bestimmungen. Wir fügen dem schon oben (S. 47) und insbesondere bei Besprechung der äußeren Ausstattung des Superintendentenamts Bemerkten (vgl. Bd. XIV, S. 571f.) hier noch Folgendes hinzu. Die Hess. Ordnung 1537 liefs jedem Superintendenten nach Gestalt und Gelegenheit seines Bezirks jährlich eine Summe zuweisen, Anteil an einem geistlichen Beneficium oder sonst auf einem Kloster oder geistlichem Gefälle. Davon sollte er die Zehrung zur Zeit seiner Visitation verlegen, damit er den Pfarrherren und Kirchen nicht beschwerlich sei und keine Unkosten mache. Im Synodus sollte dann Rechnung darüber gelegt werden und das Übrige der Visitation zugute kommen. Bei Mangel wollte der Landesherr Vorsorge treffen. Auch wird bestimmt, daß der Superintendent bei der Visitation nicht mehr denn zwei Pferde (zum Reiten) haben soll, es wäre denn, daß er so gebrechlich wäre, daß er zu Wagen fahren müfste. Dann sollte er auch zwei oder drei Pferde, aber darüber nicht, vor dem Wagen haben (Richter I, 283a).

Die Preufs. Artikel 1540 gönnten den Bischöfen, wenn sie in der Pfarrer und Schulzen Häusern oder in den Krügen bei ihren amtlichen Reisen keine Bequemlichkeit haben könnten, die in der Nähe der betr. Kirchspiele etwa ge-

legenen Häuser (Schlösser) des Landesherrn für ihre Person (Richter I, 338b). Die spätere Preufs. Bischofswahl (1568) stellt bis ins einzelne fest, was bei den Visitationen von den Kirchspielskindern den Bischöfen gereicht werden sollte.

Der Bischof sollte mit acht und nicht mehr Pferden auf die Visitation ziehen, auf welche auf Tag und Nacht drei Scheffel Hafer nebst anderem Rauchfutter gegeben werden sollten, zudem für den Herrn Bischof, seine Diener, Pfarrer, Kirchenväter und Schulmeister oder andere Personen, welche dabei sein müssen, eine Tonne Bier, ein Schöps oder Kalb, eine Mandel Hühner, desgleichen Fisch, wo die zu bekommen, Brot, Butter, Eier, Salz und Zugemüse, was davon vorhanden, alles eine ziemliche Notdurft auf einen Tag. Der Bischof sollte dies in Verwahrung nehmen, daß es nach seinem Befehl gebraucht werde. Was an Lebensmitteln überblieb, sollte den Kirchvätern überantwortet und durch sie der Kirche zum Besten verrechnet werden (Richter II, 299a). Die Kosten der Synoden wurden von den Ämtern übernommen (vgl. ebendas.). Die Kursächs. Kirchenordnung 1580 ging bei Anordnung halbjährlicher Visitationen auf Einschränkung der bisher den Kirchen bei Synoden und Kirchrechnungen erwachsenen Ausgaben aus. Bei der ersten jährlichen Visitation sollten dem Visitor in den Dörfern sechs Groschen zur Zehrung gegeben werden, welche zuvor dem Pfarrer zum Synodus des Superintendenten aus dem Kirchkasten verordnet gewesen waren, freilich nicht ohne daß oft mehr als das Fünffache aufgewendet worden wäre. Wir erinnern uns hierbei allerdings, daß damals ein Hase zwei Groschen und eine Klafter Holz sechs Groschen galt, so daß das Mahl nicht ganz dürftig zu sein brauchte.

Mit der anderen Visitation im selbigen Jahr sollte auch die Kirchrechnung gehalten werden und der Visitor derselben beiwohnen. Für ihn und die anderen zur Kirchrechnung gehörigen Personen war zwar eine Speisung geordnet, doch sollten alle übrigen Unkosten verhütet werden. Ähnlich sollte auch bei den Visitationen der Superintendenten durch die Generalsuperintendenten in den Städten nur für die Person des letzteren und seinen Diener in der

Herberge bezahlt, weitere Unkosten aber, wie Mahlzeiten auf Kosten der Kirche vermieden werden. So wurde auch bei anderen Geschäften des Superintendenten in den Dörfern des Amts nur für seine Person die Zehrung von der Kirche bezahlt (Richter II, 417^b)¹.

Alle die bisher mitgeteilten Bestimmungen bekunden deutlich das Streben, nicht nur von den Kirchen und Gemeinden alle unnötige Beschwerung abzuwenden, sondern auch überhaupt das Wohl der Kirche und Gemeinde als die Hauptsache bei dem Visitationswerk den Beteiligten nahezu legen. Deshalb stellte man recht nach evangelischen Grundsätzen den Visitatoren wohl auch in äußerer Hinsicht das Erforderliche zur Verfügung, aber sie wurden nicht in Versuchung gebracht, nach Art der Bischöfe vordem in ein weltliches Treiben zu verfallen, und waren doch in der Lage, ohne alle Nebenrücksicht ihr Amt in Segen auszurichten.

2. Examen und Ordination.

Was im 14. Artikel der Augsburgischen Konfession als evangelischer Grundsatz bekannt worden ist, daß niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder Sakramente reichen soll ohne ordentlichen Beruf, das ist bereits auch in den Jahren vor Abfassung jenes evangelischen Grundbekenntnisses bei den bis dahin getroffenen Festsetzungen evangelischerseits zum Ausdruck gebracht worden und hat nachher nur um so selbstverständlicher Beachtung gefunden.

Im Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstentum Sachsen (1528) wird bei Erledigung von Pfarreien angeordnet, daß, ehe Pfarrer mit der Pfarre belehnt oder zu Predigern aufgenommen werden, sie dem Superintendenten vorgestellt werden. Der Superintendent soll verhören und examinieren, wie sie in ihrer Lehre und Leben geschickt, ob das Volk mit ihnen genugsam versehen sei.

1) Vgl. auch Grohmann, Annalen der Universität Wittenberg 1801, Bd. III, S. 208.

Die jüngste Vergangenheit hatte damals eben gelehrt, fleißig darauf zu achten. Man war inne geworden, wie viel für das Christenvolk von geschickten oder ungeschickten Predigern abhängt (Richter I, 99b). Das Verhör (Prüfung) der Pfarrer ward in Sachsen überdies bald an den kurfürstlichen Hof verlegt (Vis.-Artikel 1529 u. 1533 Richter I, 103b. 226b).

Dem Superintendenten bzw. seinem Helfer ist auch sonst in den Kirchenordnungen jener Zeit das Verhör und Urteil über die neu berufenen Prediger übertragen, ob dieselben geschickt seien, das Volk mit Gottes Wort verständlich zu lehren. Auch wird hier und da von dem Superintendenten und sämtlichen Pastoren das Examen vorgenommen (Braunschweigische Kirchenordnung 1528 Richter I, 110b; Lüb. Landkirchenordnung 1531 Richter I, 152a). Dem Examen aber folgt die Einführung und Vorstellung bzw. Ordination in der Gemeinde. Ordination und Introdution ist in jenen älteren Ordnungen in einem Akte verschmolzen, auch sind mit dem Superintendenten die übrigen Geistlichen dabei thätig. Bei Einführung von Kaplanen tritt nach der Hamburger Kirchenordnung (1529) sogar der Pfarrer der betr. Kirche in besondere Thätigkeit, während der Superintendent den anderen Geistlichen gleich nur dabei ist (vgl. Richter I, 129b). Die eben genannte Ordnung Bugenhagens giebt ausführlich an, wie die Erwählten Sonntags in der Kirche den geistlichen Orden empfangen sollen, davon sie heißen mögen *Ordinati ad ministerium spiritus, non literae* 2Kor. 3. Sie hebt auch ausdrücklich hervor, daß es Leute sind, die verordnet sind zu predigen das Evangelium Christi, als ein anderer annimmt einen weltlichen Orden (Stand), der doch Gottes ist, daß er wird zu einem Bürgermeister, zu einem Stadtknecht u. s. w. So lange sein Amt währt, so lange währt auch sein Orden, d. i. dazu er verordnet ist. So wird einer auch hier verordnet in diesem geistlichen Orden, zum Evangelium und Sakrament, nicht zu machen (das wäre viel zu spät), sondern auszuteilen (1Kor. 4). *Character indelebilis* ist erdichtet. Schmeeren und Scheeren hilft zu diesem Amte nicht, sondern allein Gottes Gaben,

dafs Gott einen begabt hat, dafs er ist ein ehrlicher, redlicher, tüchtiger Mann u. s. w. Die Ordnung geschieht nach der ersten Christen Gewohnheit mit Gebet und Auflegung der Hände (Richter I, 129a).

Auch die zehn Jahre später erschienene Hamburger Ordnung (Äpin's) 1539 hebt besonders hervor, dafs nicht ein Stand gröfserer Heiligkeit mit der Ordination erlangt werde, sondern dafs es eine Ordnung sei, damit jedermann wisse, zu welchem Amte er sich schicken solle (Richter I, 317b. 318a). In der Pomm. Kirchenordnung von 1535 läfst Bugenhagen die von den Predigern der Hauptstädte des Landes Examinierten dem Bischof präsentieren. Derselbe hat den Prediger nach eindringlicher Mahnung zu treuer Lehre und ehrbarem Wandel zu bestätigen und der Kirche, die ihn fordert, zu schicken. Durch andere Prediger erfolgt dann an einem Sonntag die Einführung daselbst (Richter I, 251a). Da hat, was dem Bischof zu thun obliegt, keinen gottesdienstlichen Charakter, während die spätere Pomm. Ordnung 1563 einen kirchlichen Weiheakt vorschreibt, der nach dem Examen an einem der Hauptorte von dem (General)Superintendenten vorgenommen wird, auch im Beisein der Gemeinde. Darauf sollte die Einführung durch zwei benachbarte Geistliche an einem passenden Sonntag in der Kirche des betr. Ortes erfolgen (Richter II, 243a. b. 245a vgl. 240a). Es war eben inzwischen das Bedürfnis einer besonderen feierlichen Beglaubigung des Predigtauftrags an die Einzelperson mehr hervorgetreten¹. Darum ist an Stelle des älteren, noch eine Weile da und dort beobachteten Brauchs (vgl. Liegnitzer Kirchenordnung 1542 Richter I, 361a; Nassauische Instruktion 1536 Richter I, 279a; Strafsb. Kirchenordnung 1534 Richter I, 234a. b), dafs der Prüfung der Pfarrer alsbald die Einsetzung in das Pfarramt vor dem Volk durch Superintendenten und Senioren

1) Vgl. hierzu Rietschel, Luther und die Ordination (Wittenberg 1883), S. 53 vgl. 65. 70; Hering, Bugenhagen (a. a. O. S. 107f.), überdies im allgemeinen v. Zezschwitz, Artikel „Ordination“ bei Herzog, Real-Encykl., 2. Aufl., Bd. XI, S. 76ff.

oder auch Pfarrer folgt, bald allgemein feierliche Ordination zur Übertragung des Kirchenamts an einen rite Berufenen und außerdem noch Introdution in der bestimmten einzelnen Gemeinde üblich geworden. Die erstere fand nur einmal, die letztere bei jedem Amtswechsel statt. Die Ordination aber ward vielfach von den neu eingerichteten Konsistorien in Anspruch genommen und als ein Vorrecht der Generalsuperintendenten angesehen, auch wohl an dem Sitze des Kirchenregiments vollzogen.

Die Wittenberger Kons.-Ordnung (1542) erwähnt zwar nur die Einsetzung der Pfarrer durch die nächsten Superintendenten in das Pfarramt (Richter I, 374b). Aber bereits war die Ordination der berufenen (nicht bloß sächsischen) Geistlichen durch den Pfarrer zu Wittenberg vor der dortigen Gemeinde seit 1535 bzw. 1537 eingeführt, so daß diese hier als selbstverständlich vorausgesetzt erscheint¹. Die sächsischen Generalartikel von 1557 bezeichnen und bestätigen bereits als Herkommen seit Einführung der evangelischen Lehre, daß die Priester in Leipzig und Wittenberg ordiniert werden (Richter II, 183a. 193a; vgl. auch Mecklenb. Kirchenordnung 1552 Richter II, 118b). Bezeichnend für die Zeitumstände ist, daß dabei eine mehrwöchentliche Information der berufenen Kandidaten für ihr Amt, dafern nötig, noch vor der Ordination an den genannten Orten angeordnet wird, weshalb auch von denen, die sie berufen, genügend für den Unterhalt daselbst gesorgt werden soll. Nicht aber dies allein. Man schärft auch noch ausdrücklich ein, daß die Edelleute und Lehnherren, denen Kirchendiener mangeln, dieselben nur von Universitäten holen und nicht allenthalben ungelehrte Gesellen „aufklauben“ oder ihre Schreiber, Reiter oder Stalljungen priesterlich kleiden und auf Pfarren stecken, auf daß sie sich bei denselben desto leichter erhalten können, auch etwas vom Pfarrgut fahren lassen oder sonst dem Junker verbunden seien zu Hofdiensten mit Schreiben, Registerhalten, Kinder

1) Vgl. Rietschel a. a. O. S. 25 vgl. S. 66ff. und S. 89f.

lehren u. s. w.¹⁾ Auch in der Kursächs. Kirchenordnung 1580 wird diese Mahnung noch wiederholt. Die Ordination wird hier aber aufser den Konsistorien zu Wittenberg und Leipzig auch noch dem Oberkonsistorium zu Dresden zugewiesen und die Einrichtung meherer Ordinationstage in der Woche getroffen. Die Investitur erfolgte dann durch den Superintendenten in Gegenwart des Amtmanns oder Kollators. Vorausgegangen war schon Probepredigt und Befragung der Gemeinde (Richter II, 430f. 406^a). Diese Form der Einsetzung stimmt überein mit der Württemberg. Kirchenordnung 1559. Da wird die Einsetzung durch den Superintendenten neben dem Amtmann, auch einem benachbarten Pfarrer, als Zeugen der Handlung vollzogen, während eine besondere Ordinationshandlung (durch den Dekan) in der Württembergischen Landeskirche überhaupt erst 1855 eingeführt worden ist (Richter II, 202 vgl. Merz, bei Herzog, Real-Encykl. XVII, 352). Sehr frühe hatte übrigens schon die Brandenburg. Kirchenordnung 1540 dem zur Superintendentenz erhöhten Bischof die Ordination der vorher Geprüften allein vorbehalten als für die Ordnung der Kirche sehr dienlich (vgl. Bd. XIV, S. 415). Wollte jeder nach seinem Gefallen solchen Werks sich unterwinden, so möchte dadurch mancherlei Unschicklichkeit, auch Verachtung dieses hohen Standes, der priesterlichen Würdigkeit eingeführt werden (Richter I, 331b, desgl. vgl. über Examen Preufs. Art. 1540 Richter I, 334^a). Ebenso heisst die Schleswig-Holst. Kirchenordnung von 1542 die von Propst und Pastor Examinirten dem Bischof zur Ordination senden (Richter I, 356). Um so erklärlicher ist, daß später dem General-superintendenten die Ordination häufig allein zugewiesen ward (vgl. Pomm. Kirchenordnung 1563 Richter II, 240^a; Lippesche Kirchenordnung 1571 Richter II, 381^b [Examen durch obersten Sup.]; Brandenb. Vis.-Ordnung 1573 Richter II, 361^b), während die Einsetzung meist durch den

1) Über eine kurze praktische Unterweisung bezüglich der geistlichen Amtshandlungen vor der Ordination vgl. auch Pomm. Kirchenordnung 1563 Richter II, 243^a.

Superintendenten nachträglich geschah. Doch wie dies mit der Zeit hier und da, z. B. in Sachsen, sich geändert hat und Ordination und Einsetzung zugleich und zwar in der betr. Ortsgemeinde durch den Superintendenten vollzogen werden, so sind auch hier und da in jener Zeit die Superintendenten für die Ordination der Geistlichen zuständig. Die Mecklenb. Kirchenordnung 1552 schreibt vor (Richter II, 118a.b): So einer zum Predigtamt berufen wird, soll er den Superattendenten, da die Ordination in den nächsten Städten gehalten wird, präsentiert und so er Zeugnis bringt von seinem Beruf und Sitten von dem Superintendenten in derselbigen Stadt und von etlichen mehr Prädikanten, die dabei sein sollen, ordentlich und sittiglich verhört werden von den vornehmsten Artikeln christlicher Lehre. Wer ziemlichen Verstand christlicher Lehre hat, soll zur Ordination zugelassen werden. Die Ordination durch den Superintendenten — allerdings nicht in der Ortsgemeinde der Berufenen — fand am Sonntag nach der Predigt öffentlich statt zum öffentlichen Zeugnis bei der Kirche, daß diese Person berufen sei und Befehl habe, das Evangelium zu predigen und die Sakramente zu reichen. Hierbei wird ausdrücklich betont, daß es recht sei, daß die ganze Versammlung im Anfang dieses großen Werkes Gott anrufe und für diese Person und insgemein um Erhaltung des Ministerii und Erhaltung der Kirche ernstlich bitte. Die Mecklenburg. Superintendentenordnung 1571 trägt außer Examen und Ordination bzw. Approbation bei früher schon im Amt gewesenen Geistlichen dem Superintendenten auch ausdrücklich die Einsetzung oder Einweisung der Pfarrer auf. Sie gebührt, heißt es, dem Superintendenten ordentlicherweise und vermöge göttlichen Rechts und ist an sich selbst sehr nützlich und hochnötig. Dadurch wird nicht allein der Beruf und Bestätigung des Pfarrherrn dem Kirchspiel angezeigt, sondern ihm auch die ganze Gemeinde mit gesunder reiner Lehre und christlichem guten Exempel zu weiden im Namen Gottes befohlen, und in Gegenwart der ganzen Kirche werden erstlich der Seelsorger, danach die Gemeinde und Zuhörer, letztlich die Kirchenlehnherren und Patrone

von ihrem Amt ernstlich und treulich unterrichtet (Richter II, 336^a). Indes konnte vom Superintendenten die Einweisung einem benachbarten Pfarrer übertragen und demselben eine schriftliche Form der Einweisung zur Vorlesung zugestellt werden. Nicht minder hatte nach der Waldeckischen Kirchenordnung 1556 der Superintendent des Bezirks über des Berufenen Tüchtigkeit zu befinden und dann denselben zu ordinieren (Richter II, 176^a). Auch die hessische Kirchenordnung von 1566 (Richter II, 291^{a,b}, vgl. auch Hess. Ref. 1572 Richter II, 349^b) läßt die Ordination durch den Superintendenten unter geistlicher Assistenz vornehmen, ebenso die Einweisung. Freilich wie das Examen zu bestimmten Zeiten jährlich zweimal, im Februar und im September, zu Marburg von dem Superintendenten, den Predigern und den Professoren der Theologie abgehalten wird, so erfolgt gewöhnlich ebendasselbst auch die Ordination. Aber besser und erbaulicher — so wird ausdrücklich hervorgehoben — geschieht sie in der Kirche, der der Ordinandus vorgestellt werden soll. Wird hier mit Recht die Vornahme der Ordination in der Ortsgemeinde des Gewählten und Berufenen empfohlen¹, so hatte schon die Schleswig-Holst. Kirchenordnung von 1542 dem Bischof wenigstens nachgelassen, gelegentlich seiner Visitationen Priester, die man zu ihm schickt, zu ordinieren, wo er wollte, während diese sonst allerdings in seiner Kirche zu Schleswig zu ordinieren waren (Richter I, 359^a).

So steht es denn durchaus nicht in Widerspruch mit dem Brauche des Reformationszeitalters, daß in manchen lutherischen Landeskirchen, z. B. in der sächsischen, die Ordination durch den Superintendenten in der Ortsgemeinde unmittelbar vor der Einweisung und Antrittspredigt längst üblich geworden ist und nach Befinden wohl auch überhaupt durch einen geeigneten Geistlichen im Auftrag der kirchenregimentlichen Behörde vollzogen wird. Die Ordination, wie die Investitur geschehen nach den alten Ordnungen beide mit Handautlegung, ein Ritus, der nicht eine

1) Vgl. hierzu auch von Zezschwitz a. a. O. S. 78.

besondere Kraft mitteilen, wohl aber der sichtbare Ausdruck für die spezielle Fürbitte sein soll, die von der Kirche und Gemeinde für den betr. Diener göttlichen Worts dargebracht wird ¹.

Nach dem lutherischen Formular werden mit den beiden Lektionen 1 Tim. 3 und Act. 20 die Pflichten des Amts eindringlich vorgehalten (z. B. Braunschw. Kirchenordnung 1545 Richter II, 61a; Mecklenb. Kirchenordnung 1552 Richter II, 119a). In der Anrede an die Ordinanden finden sich bisweilen kleine Abänderungen. Nach der massiveren Art jener Tage wird derselbe zuweilen sogar erinnert, daß ihm nicht Gänse oder Schweine oder Kühe zu hüten befohlen werden, sondern die Herde Christi (vgl. z. B. Waldecksche Kirchenordnung 1556 Richter II, 176b). In der Regel wird auch über den Vollzug der Ordination ein schriftliches Zeugnis ausgestellt. Denn man sollte wissen, die Betreffenden seien zum Predigtamt zugelassen und nicht falsche Lehrer (vgl. Bd. XIV, S. 572, desgl. Mecklenb. Kirchenordnung 1552 Richter II, 119a.b; Brandenb. Vis.-Ordnung 1573 Richter II, 361b). Die Hess. Reform. 1572 begründet auch die Notwendigkeit solcher Zeugnisse damit, daß zum Teil durch Absterben der Superintendenten, zum Teil auch durch die Länge der Zeit in Vergessenheit und Zweifel kommt, ob dieser oder jener Pfarrherr auf vorhergehende Examination, Ordination und Konfirmation zum Pfarrdienst gekommen ist oder nicht (Richter II, 350a).

Noch können wir nicht umhin, von den das Examen vor der Ordination betreffenden Vorschriften wenigstens der trefflichen Bestimmungen zu gedenken, welche die Kursächs. Kirchenordnung 1580 giebt (vgl. Richter II, 405; vgl. übrigens auch Melancthon, examen ordinandorum Mecklenb. Kirchenordnung 1552 Richter II, 116). Besonders soll auf die heilige Schrift zurückgegangen werden. Wenn der Examinand auf eine Frage mit Ja oder Nein antwortet, sollen die Examinatoren alsbald Zeugnisse der heiligen Schrift

1) Vgl. Rietschel a. a. O. S. 111 f.

von ihm erfordern, sich auch an der bloßen Erzählung derselben nicht sättigen lassen, sondern durch das, so vor und nach gehet, eigentlich erkundigen, ob sie solche Zeugnisse allein aus dem Schulbüchlein gelernt, wie sie durch andere ausgeschrieben worden, oder auch in der Bibel nachgeschlagen und daselbst sich des eigentlichen Verstandes erholt haben. Die Examinatoren sollen auch in dem Examen nicht predigen, noch viel weniger dem Ordinanden helfen und ihm mit Worten Anlaß geben, wie er respondieren soll, sondern nur stracks fragen und hören, wie der Ordinand in allen Artikeln gefasset. Sie sollen selbst allewege in ihren Fragen mehr mit Worten auf das Widerspiel sich vermerken lassen, denn daß der Examinandus Ursache daraus nehmen sollte, was nach der heiligen Schrift zu antworten. So wird eigentlich erkundet werden, was sie studiert, und das Examen kann schleunig verrichtet werden. Denn man mag etliche zumal examinieren und was einer nicht weiß, kann der andere, dritte, vierte alsbald befragt werden. Übrigens fehlt auch nicht die Warnung vor Bestechung oder vorheriger Verabredung der Examinatoren mit den Examinanden. Eine kurze Predigt über einen Text aus dem Alten oder Neuen Testament in Gegenwart der Examinatoren soll zeigen, ob einer die Gabe habe, andere zu lehren, und ist hierbei nicht bloß auf Invention und Disposition, sondern auch auf Pronuntiation und Aktion zu achten. Die Hauptbedingung aber, um zum Kirchenamt zugelassen zu werden, bleibt jedenfalls: in der Bibel belesen und geschickt sein.

Allgemeine Beachtung zu allen Zeiten verdient auch, was die Hoyasche Kirchenordnung (1573) von diesem Examen der künftigen Prediger sagt (Richter II, 354): „Es soll nicht allein der Superintendent, sondern auch die anderen ihm beigeordneten Pastoren, ohne alle affectiones, nicht scrupulosas quaestiones, die nicht zu der Sache dienlich, sondern die zu den Hauptartikeln unseres christlichen Glaubens gehören, moveren und darauf das Examen richten, jedoch solches nicht übermäßig, womit sie die Examinanden konfundieren oder abschrecken.“

3. Konferenzen und Synoden.

Von Anfang der reformatorischen Kirche an werden unter Leitung der Superintendenten Zusammenkünfte der Pfarrer abgehalten, die sogen. Konferenzen und Synoden. Dieselben kehren regelmäfsig wieder, hier häufiger, dort seltener, und vereinigen die Diöcesanen öfter in kleinerem Kreise, zuweilen aber auch in grosser Versammlung. Die Pflege der Lehre und daher auch wissenschaftliche Besprechung und Förderung ist ein Hauptzweck bei diesen Zusammenkünften, doch nicht der einzige. Es sollte dadurch auch heilsam auf Leben und Wandel der Geistlichen selbst eingewirkt und nicht am wenigsten unmittelbare Erledigung der mannigfaltigen Gebrechen und Schäden in den Gemeinden herbeigeführt werden. Ja, dieser Zweck steht meist im Vordergrund. Allmählich allerdings fällt diese Aufgabe vielmehr den Synoden zu, welche unter Zuziehung der Superintendenten am Sitze des Kirchenregiments zusammentreten. Das reformatorische Jahrhundert geht auch nicht zu Ende, ohne dafs gerade in einer hochbedeutsamen Kirchenordnung (der kursächsischen 1580) die Wahrung der kirchlichen Zucht und Ordnung durch das oberste Kirchenregiment unmittelbar für angemessener erachtet wird und deshalb die Zusammenkünfte dieser Art der Geistlichen mit dem Superintendenten ausdrücklich aufgehoben werden. So ist denn je länger, je mehr den Konferenzen der Superintendenten mit ihren Geistlichen in der Hauptsache der wissenschaftliche Charakter und die Förderung bezüglich der inneren Seite der Amtsführung als vornehmste Aufgabe verblieben. Die folgenden Belege mögen dies bestätigen.

In Hamburg wurden nach der Kirchenordnung 1539 alle Pastores, Lectores, Kapellane, Diener, Küster, Organisten und alle anderen zum Gottesdienst verordneten Kirchendiener innerhalb der Stadt und aus dem äufseren Gebiete der Stadt einmal zwischen Ostern und Pfingsten, Montag nach Misericordias versammelt zur Erinnerung an die Kirchenordnung durch den Superintendenten und zur Anzeige und Besserung der Gebrechen in den Kirchspielen.

Weil aber manche Vorfälle keine lange Verzögerung zu lassen, sollten außerdem alle Pastoren der Kirchen zu Hamburg aller drei Wochen mit dem Superintendenten sich versammeln und beraten, was zu Förderung göttlicher Ehre und Dienstes und Seligkeit der ganzen Kirche u. s. w. in ihrem Amte zu thun und vorzusehen sei (Richter I, 320a). Wir erinnern hier auch an die schon früher (Bd. XIV, S. 416 u. 419) erwähnten regelmäßigen Zusammenkünfte der Stadtgeistlichkeit in Rostock und Straßburg, als es dort noch keine Superintendenten gab, und an die zu Hannover mit ihrem Superintendenten zur Bewahrung einträchtiger Lehre. Auch in der reformierten Kirche ist frühzeitig ähnliche Einrichtung getroffen worden. Sogleich die erste Züricher Prädikantenordnung 1532 sagt: Damit das Ansehen der Prädikanten durch Ernst in der Amtsverwaltung und ordentlichen Wandel „als ein Salz und Licht“ desto besser erhalten, auch Zucht, Einigkeit, rechtmäßige Ermahnung und Strafe unter den Dienern des Worts bleibe, alle Simulation und Ambition vermieden und ausgeschlossen werde, soll jährlich ein allgemeiner Synodus zweimal gehalten werden u. s. w. In ruhigen Zeiten mag man sich auch mit einem Synodus jährlich genügen lassen (Richter I, 172a,b).

Die Zensur, unter welche die Geistlichen da gestellt werden, trägt einen ernsten Charakter, in gleicher Weise für alle; auch der Dekan wird ihr ausgesetzt (s. Bd. XIV, S. 419). Sie sollen sich aber als Brüder und Mitarbeiter am Evangelium dabei erkennen. Später hat auch in der reformierten Kirche die Konsistorialverfassung sich geltend gemacht. Die Synoden der Pfälzischen Kirchenratsordnung 1564 werden von den Abgeordneten des Kirchenrats abgehalten und von den Superintendenten nur durch vorherige Ankündigung vorbereitet, auch wird von diesen erläuternde Auskunft gegeben. Doch werden nach Bedürfnis auch Versammlungen der Superintendenten am Sitz des Kirchenrats angeordnet (Richter II, 280b, 281a). — Die Hess. Kirchenordnung 1537 bestimmte, ein jeder Superintendent solle des Jahres wenigstens einmal die Pfarrherren seines Bezirks zu sich rufen oder an einem gelegenen Ort

zu ihnen kommen und von notwendigen Sachen und Gebrechen handeln, „damit sich die Pfarrherren als Brüder in christlicher Liebe und Einigkeit zusammenhalten, einhelliger Lehre und Zeremonieen, auch täglicher zufälliger Gebrechen, so sich etwa zwischen ihnen und ihrer Gemeinde zutragen, besprechen und unterreden mögen“. Bei den jährlichen Versammlungen der Superintendenten am Hof (zu Kassel oder Marburg) soll aber jeder auch einen oder zwei der gelehrtesten und geschicktesten Pfarrherren (bzw. Abgeordnete der partikularen Synoden) mit sich bringen, um über der Kirche Notdurft und Gebrechen, die sich im ganzen Jahre im Lande zugetragen, mit zu beratschlagen (Richter I, 285b). Indes ist auch später die Berufung der Prediger zu den Spezialsynoden als eine Befugnis der Superintendenten ausdrücklich genannt (Hess. Reform. 1572 Richter II, 350b). Die Liegnitzer Kirchenordnung von 1542 setzte alle Quartale oder, dafern nötig, noch öfter Versammlungen der Senioren mit den Pfarrherren des Weichbildes fest, freundlich und brüderlich mit ihnen zu konferieren, auch des unordentlichen Lebens halben zu strafen und persönliche Gebrechen, so einen jeglichen beschweren, anzuhören und was ihnen zwischen sich zu ordnen möglich, dem Superintendenten vorzutragen, damit aller Zwiespalt der Lehre und Greuels, des unordentlichen Lebens halben, bei den Dienern des göttlichen Worts verhütet werde (Richter I, 361a). Die Mecklenburg. Kirchenordnung 1552 ordnet für den jährlichen Synodus der Superintendenten mit allen Pastoren einen bestimmten Tag (Montag nach Michaelis) an und will neben der Ermahnung des Superintendenten zu Einigkeit in der Lehre und zu guten Sitten auch den Pastoren Anlaß geben zur Anzeige über Lehre und Sitten der Nachbarn und sonst was ihre Unterhaltung und Schutz betrifft. Darüber sollte dann den Konsistorien berichtet werden (Richter II, 122a). Zu solchem Synodus ward auch den Geistlichen aus dem Kirchenkasten Zehrung gegeben, auch wohl Fuhre gewährt (vgl. außerdem z. B. Waldeckische Kirchenordnung 1556 Richter II, 177a; Pomm. Kirchenordnung 1563 Richter II, 241b). Von anderen Kirchenordnungen

erwähnen wir noch die Sächs. Generalartikel 1557, die den Bericht des Superintendenten über den zwischen Ostern und Pfingsten zu haltenden Synodus an das Konsistorium nur dann vorschreiben, wenn er selbst etwas nicht in Ordnung bringen kann, und die Mecklenb. Sup.-Ordnung von 1571, welche den Amtleuten noch besondere Handreichung zuhelfe der Superintendenten aufgiebt, damit nicht weiterer Aufenthalt und Bemühung entsteht (Richter II, 182a; ebend. 336a). Anderwärts ward ein sogen. Synodus aller Pastoren wegen der Lehre u. s. w. nur dann zusammengerufen, wenn es die Not erforderte, daneben aber bestehen monatliche private Zusammenkünfte, worin über die vom Inspektor gestellten Fragen und Vorlagen verhandelt wird (vgl. Hoyasche Kirchenordnung 1581 Richter II, 457a.b). Die Mansfelder Kirchenordnung (1554) schreibt Partikularsynoden der Pastoren und Seelsorger jedes Amts vor, ehe die Visitation veranstaltet wurde, zur sorgfältigen Vorbereitung auf dieselbe (Richter II, 141a, vgl. auch oben S. 46). Verhandlungen über einen vom Präses aufgegebenen wissenschaftlichen Gegenstand werden öfter erwähnt, auch sind wohl schriftliche Äußerungen darüber in lateinischer Sprache von jedem Pastor vorzulegen (vgl. z. B. Niedersächs. Kirchenordnung 1585 Richter II, 471a; Waldecksche Kirchenordnung 1556 Richter II, 177a).

Besonders eingehende Vorschriften zu geistlicher und wissenschaftlicher Anregung auf diesen Synodus giebt die Pomm. Kirchenordnung von 1563. „Nach geschehener Anrufung des heiligen Geistes hebt der Superintendent die Handlung von der Lehre an, hält ein Examen in praecipuis locis doctrinae christianae und in Catechismo und in textu biblico, befiehlt den Pastoren das studium theologicum, und das sie vor allen Dingen fleißig beten und meditieren, täglich etliche Psalmen fleißig lesen, die Biblia, die Hauspostille, auch den großen Katechismus Lutheri, locos communes Philippi u. s. w. Nach Gelegenheit befiehlt der Superintendent etlichen unter den Pastoren, das sie Deklamationen schreiben und im Synodo recitieren; mit Fleiß das exercitium styli treiben, und verordnet Respondenten, das sie

im Synodo disputieren, auf dafs sie in recto iudicio de principalibus doctrinae articulis konfirmiert werden und lehren, wie sie den Widersprechern gründlich und richtig sollen antworten.“ Nebenher gehen natürlich auch Verhandlungen betr. falsche fremde Meinungen, über einträchtiges Halten der Zeremonien, christlichen Lebenswandel (namentlich gilt es meiden „den Kroch und Drunckenheit“) und zahlreiche äufere Angelegenheiten, wie Aussteuer der Pfarrtöchter für den Ehestand oder auch Ermahnung der kinderlosen Pastoren, dafs sie ihre Testamente machen und nicht intestati hinsterven, damit von ihrer nachgelassenen Armut kein Hader und Zank folge (Richter II, 240b. 241a). Ähnliche Bestimmungen wiederholen die Pomm. Syn.-Statuten von 1574, schreiben aber auch zur Erhaltung der Übereinstimmung in der Lehre monatliche Zusammenkünfte — mit Ausnahme der Wintermonate November, Dezember, Januar und Februar — vor mit Predigt der Diöcesanen der Reihe nach (Richter II, 386b). Im Jahre 1580 aber hat die Kursächs. Kirchenordnung die früher auch in Sachsen (1557) gegebene Anweisung zu Synoden der Superintendenten mit den Pastoren zurückgenommen, weil die dabei beabsichtigte Zensur zur Besserung der Gemeinden, wie der Pfarrer selbst sich nicht als ausreichend bewährt habe. Diese Synodi werden da nicht blofs unnützlich, sondern selbst schädlich genannt, weil es in so grosser Anzahl der Pfarrer und Kirchendiener unmöglich sei, auf einen Tag bei noch so grossem Fleifs aller Kirchen Gebrechen, Fehler und Mängel an Lehrern und Zuhörern gebührend zu hören und zu erinnern u. s. w. Es werde auch, heifst es, kein Pfarrer sich selbst anklagen, noch viel weniger ein Nachbar von dem andern, da er gleich was wüfste, so doch seine Person nichts angehe, vor allen versammelten Pfarrern anzeigen. Auch seien die Superintendenten selbst mehrmals verwickelt gewesen und hätten nicht weniger und oftmals sogar viel mehr, als die ihnen untergebenen Pfarrer ernstlicher Erinnerung und Vermahnung ihres Unfleifses im Studieren, auch Untreue im Amt und ärgerlichen Lebens bedurft. Deshalb sei auch wenig oder nichts solcher ärgerlichen Sachen halben

an die Konsistorien oder Regierung gelangt, „bis das Feuer unter das Dach kommen“ und solchem Schaden schwerlich mehr zu wehren gewesen. Dagegen seien große Kosten unnütz mit hoher Beschwerde der Kirchen aufgewendet worden. Es wird deshalb die schon früher ergangene Verordnung eingeschärft, daß die Superintendenten die Pfarrer und Kirchendiener nicht ohne besonderen Befehl mehr zu zu solchen Synoden oder Konventen zusammen fordern sollen. Dagegen wurden jährlich zwei Generalsynodi beim Oberkonsistorium in Dresden angeordnet, wo die Ergebnisse der regelmäßigen Visitationen zur Besprechung gelangen sollten. Daran sollten außer den Mitgliedern des Konsistoriums die Generalsuperintendenten und andere verordnete Oberaufseher und Superintendenten, so viel ihres Amtes unversäumt geschehen könne, teilnehmen (Richter II, 426a. b f.). Von den hier ausgesprochenen bisweilen üblen Erfahrungen mit manchen das Superintendentenamt führenden Persönlichkeiten hören wir übrigens sonst nirgends etwas. Man pflegte eben bei der Bestellung eines so wichtigen Amtes von vornherein auf die Erfüllung hoher Ansprüche zu sehen. Betrachten wir näher

b. die zum Superintendentenamt nötigen persönlichen Eigenschaften.

Die verschiedenen Kirchenordnungen zeigen hierin naturgemäß große Übereinstimmung und lassen bei Aufzählung der für dies Amt nötigen Eigenschaften die hohe Wichtigkeit desselben aufs deutlichste erkennen. Wenn irgendwo, so macht bei diesem Amte der Mann das Amt, und der Schwerpunkt erfolgreichen Wirkens liegt in seiner Persönlichkeit.

Von Anfang an wird betont, daß der Superintendent ein Mann in heiliger Schrift wohl erfahren und unsträflichen Lebens sein muß, ein trefflicher Mann von gutem Wandel und gesunder Lehre. Dazu sollen es gelehrte Leute sein, nicht bloß weil sie hier und da außer den Predigten lateinische Vorlesungen zu halten haben für die Gelehrten. Ins-

besondere muß einer geschickt und mächtig (weldich) sein in der heiligen Schrift, weil man ihn sonst nicht gern hören und er nicht stark genug sein wird gegen die Widersprecher, die persönlich oder mit Schriften auftreten und wohl auch gar unter den Predigern selbst aufstehen können (Stralsund. Kirchenordnung 1525 Richter I, 23a; Göttinger Kirchenordnung 1530/31 Richter I, 143a; Braunschw. Kirchenordnung 1528 Richter I, 110a; Hamburger Kirchenordnung 1529 Richter I, 128b; Bremer Kirchenordnung 1534 Richter I, 242b). Auch später wird gerade deshalb die Gelehrsamkeit als notwendig damit begründet, daß der Superintendent den Rotten, Schwarmgeistern und Winkelpredigern u. s. w. mit göttlicher Schrift könne heftig widerstehen, auch den anderen Pastoren Anweisung thun (Lippesche Kirchenordnung 1538 Richter II, 499a). Sie sollten deshalb auch auf die Bibliotheken bei den Kirchen besonders acht haben, und hier und da war ihnen ausdrücklich Genehmigung vorbehalten für Drucksachen der Pfarrer, welche es auch seien und mit welchem gutem Schein es geschehen möge (vgl. über Bibliotheken z. B. Hess. Kirchenordnung 1537 Richter I, 284b; Soester Kirchenordnung 1532 Richter I, 167b; Hoyasche Kirchenordnung 1573 Richter II, 354a.b; bezüglich Drucksachen Braunschw.-Grubenhag. Kirchenordnung 1581 Richter II, 453a; über Beaufsichtigung der Druckschriften überhaupt, auch derjenigen, welche von Konsistorialen selbst ausgingen, im Interesse gesunder Lehre, vgl. noch bes. Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 418bf.). Man wußte allerdings auch, solche Leute, die „eines Superintendenten Befehl tragen können“, sind teuer, und man muß Gott darum anrufen und bitten (Hamb. Kirchenordnung 1529 Richter I, 128b; 1539 Richter I, 316b). Auch die reformatorischen schweizerischen Kirchenordnungen stellen an die Persönlichkeit ihrer Dekane oder „Examinatores“ ähnliche Ansprüche. Es müssen insbesondere auch christliche Charaktere sein, welche die mangelhaft befundenen Brüder im Amt christlich und brüderlich warnen und strafen, daß man da spüret Treue und Liebe, nicht Stolz und Aufsatz, ähnlich wie man anderwärts von den

Pfarrern überhaupt verlangt hat, daß sie beim freimütigen Strafen der Sünde die Personen nicht schänden, sondern bessern sollen (Baseler Kirchenordnung 1529 Richter I, 121b, vgl. Züricher Prädikantenordnung 1532 Richter I, 173a; Berner Ref. 1528 Richter I, 105a, vgl. Braunschw. Kirchenordnung 1528 Richter I, 110a). Außer diesen Eigenschaften der Gelehrsamkeit, des Geschicks im Predigen, der Erfahrung in der heiligen Schrift, die neben der Ehrbarkeit des Wandels und dem guten Leumund des Hauses bei einem Geistlichen an hervorragender Stelle sich finden sollen, verlangt allerdings z. B. die Schleswig-Holsteinsche Kirchenordnung (1542) auch eine gewisse Erfahrung in Rechtssachen. Darum werden als Kapitelspersonen zu Schleswig, aus denen man nachmals Bischöfe und Pastoren nehmen will, solche Männer verlangt, die der heiligen Schrift verständig sind, aber auch vom Kaiserrechte etwas wissen u. s. w. (Richter I, 359a).

Ebenso weist Melancthon, da er in seiner Reform. Viteberg. 1545 für das Werk der Bischöfe ehrbare und gelehrte, gottesfürchtige Männer verlangt, darauf hin, daß es nicht daran fehlen werde, wenn man auf eine recht unterrichtete Priesterschaft sieht und unter Aufhebung des Cölibats ehrbaren christlichen Ehestand gestattet (Richter II, 91a). Wiederholt wird auch ausdrücklich betont, daß ein Superintendent bei den anderen Pfarrern und Kirchendienern ein Ansehen und Scheu haben muß, da er ihnen vorstehen, sie unterweisen, strafen, annehmen und entsetzen helfen muß. Er darf deshalb nicht seiner Jugend, Ungeschicklichkeit, ärgerlichen Lebens und dergleichen Ursachen halben verachtet sein. Daher ist große Achtsamkeit darauf zu verwenden, daß nicht ungeschickte, untaugliche Leute, aus Gunst oder Fürbitte oder sonst in dies hohe, schwere, nötige Amt eindringen, sondern es sollen wohlbetagte, erfahrene gelehrte, wohlgeübte, beständige, gottesfürchtige, aufrichtige, und redliche Leute berufen und bestellt werden (vgl. Sächs. Gen.-Art. 1557 Richter II, 182a; Brandenb. Vis.-Ordnung 1573 Richter II, 360b). Die Kursächs. Kirchenordnung 1580 ordnet eben deshalb auch jene Visitation der Super-

intendenten und ihrer Adjunkten durch die Generalsuperintendenten, aber auch die der Generalsuperintendenten durch besondere landesherrliche Abgeordnete aus dem Synodus an, damit alle die vorbildlichen Tugenden, die dies wahrhaft bischöfliche Amt von ihnen erfordert, sich finden möchten, reine Lehre, Treue im Amt, unsträflicher Wandel, Autorität und Furcht bei den Kirchendienern, Vorsicht, Geschicklichkeit (Richter II, 415^b, vgl. auch Bd. XIV, S. 427). Auch ernsthafte und tapfere Männer sollen es sein, die einen rechten Eifer zu Gottes Wort und christlicher Religion, dazu ihre gute testimonia und Zeugnis, beide der Lehr und Lebens bei der Kirchen und männiglich haben, damit sie mit Wahrheit von den Lästern nicht getadelt, sondern ihr Amt, in der Visitation und sonst, desto ansehnlicher führen und mit großem Nutzen der Kirchen verrichten können (vgl. ebendas. Richter II, 409^a; desgl. Württemb. Syn.-Ordnung 1547 Richter II, 94^a; Württemb. Summ. Begr. 1559 Richter II, 206^a). Die reformierte Pfälzische Kirchenratsordnung 1564 verlangt fürnehme, gelehrte und erfahrene, ziemlich betagte und ansehnliche Leute, und sie sollen nicht eher zu Superintendenten angenommen werden, sie seien denn sehr wohl bekannt und probiert (Richter II, 277^a). — Wir mögen uns nicht versagen, zum Vergleich hier noch anzuführen, was in dieser Hinsicht noch nach 300 Jahren von einem Mann über die für das Superintendentenamt erforderlichen persönlichen Eigenschaften geäußert worden ist, der in hohem Mafse als Sachverständiger gelten muß. C. G. v. Weber¹ schreibt: „Aus der Vielseitigkeit der zu einem völlig qualifizierten Ephorus erforderlichen Eigenschaften, von dessen Persönlichkeit der Segen seiner Wirksamkeit wesentlich abhängig ist, ergibt sich von selbst, daß diese vielfachen Eigenschaften und Vorzüge des Geistes und Charakters — nämlich gelehrte wissenschaftliche Bildung im Fache der Philosophie, Theologie, Homiletik und Katechetik, worin er seinen Diöcesanen als Muster vor-

1) Präsident des evangelischen Landeskonsistoriums zu Dresden, in seiner systematischen Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts (Leipzig 1843), 2. Auflage, 1. Band, S. 150, Anm. 24.

leuchten soll — Pastoralklugheit und Kenntniss des Kirchenrechts, Takt, Erfahrung und Gewandtheit in Geschäften des Kirchen- und Schulwesens, daneben makellose, strenge Sittlichkeit, würdevoller Anstand, Festigkeit und Leidenschaftlosigkeit, auch Uneigennützigkeit — menschlichen Verhältnissen nach nicht eben allzu häufig in einer Person vereinigt gefunden werden, worauf es doch gerade hauptsächlich ankommt.“ Aus diesem wichtigen Grunde und zur Aufrechterhaltung der nötigen Würde und Autorität des Ephoralamtes hat derselbe seiner Zeit (1835) auch gegen die beabsichtigte wesentliche Vermehrung der Ephorieen in Sachsen und Umgestaltung in sogen. Dekanats dringende Vorstellung gethan.

Die neueste im Jahre 1874 eingeführte Organisation der Behörden, auch des Kirchen- und Schulwesens im Königreich Sachsen hat auch zu besonderer Verminderung der Ephorieen (um etwa ein Drittel) und zur wesentlichen Vergrößerung des Umfangs der meisten Ephorieen geführt.

Wir richten unseren Blick noch auf

III. Einrichtungen und Vorkommnisse verschiedener Art im Leben der Gemeinden und Prediger, bei Aufrichtung und Ausübung des Superintendentenamts im 16. Jahrhundert.

Bemerkenswert ist, daß schon ziemlich bald die junge evangelische Kirche die Bedeutung der **äußeren kirchlichen Ordnung** für das Leben des Volks anerkannt und hervorgehoben hat, unbeschadet des in Art. VII der Augustana bekannten Grundsatzes, daß zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche allenthalben gleichförmige Zeremonieen nicht nötig seien.

Dies war der bewegende Gedanke bei Einrichtung landesherrlicher Oberkirchenbehörden, der Konsistorien. Die Wittenberger Konsistorialordnung 1542 (Richter I, 369a) sagt: Nachdem es bei dem gemeinen Mann und Unerfahrenen viel Unrichtigkeit verursacht, so die äußerlichen kirchlichen Ordnungen, Gottesdienst und Zeremonieen nicht mit Re-

verenz, ordentlich, und nicht gleichförmig gehalten werden, auch etlicher Pfarrherr mit Fleiß darinnen Ungleichheit vornehmen, so sollen sie (die Kommissarien) achthaben und Einsehen, damit die Zeremonieen mit den Gesängen, Kleidung der Priester, Reichung der Sakramente, als der Taufe und Altars, ordentlich und gleichförmig, auch die Feste an einem Ort, wie am andern gleich und in der Messe, wie solches in Wittenberg und Torgau geschieht, gehalten werden, der heiligen Schrift gemäß, wie solches zu Friede und Einigkeit der Kirche und Lehre nütze sei.“ Die näheren Bestimmungen lassen uns einen Blick in die damaligen Anschauungen und Verhältnisse der Gemeinden thun. Insbesondere schienen für den Vollzug der Taufe und die Feier des heiligen Abendmahles besondere Vorschriften notwendig.

Die mit der Nottaufe versehenen Kinder sollten nicht wieder getauft, die Neugeborenen aber auch nicht etliche Tage ungetauft gelassen werden, so wenig als die Taufe etwa vor Vollendung der Geburt an einzelnen Teilen (Hand oder Fuß des Kindes) vorgenommen werden sollte (Braunschweiger Kirchenordnung 1528 Richter I, 108^b; Bremer Kirchenordnung 1534 Richter I, 244^a: Wie kann der wiedergeboren werden, der noch nicht einmal geboren ist?). Daran schlossen sich Bestimmungen gegen willkürliche Festsetzung des Tauftags nach Gefallen des Priesters oder der Freundschaft, über Eintauchen oder Begießung, nicht bloß Bestreichen mit einem Tröpflein Wasser an Leib oder Stirn, über christliche Gevattern; auch nach des Kindes Vater sollen die taufenden Priester nicht fragen.

Das Sakrament des Altars, das keinem anders, als in zweierlei Gestalt zu geben ist, soll keiner ungebeichtet empfangen, und keineswegs soll die allgemeine Absolution über die in einen Haufen tretenden Kommunikanten gesprochen werden. Auch vor dem papistischen Brauch, das Sakrament in den Ciborien zu behalten und über die Gassen zu tragen, wird gewarnt. Die Kommunion soll bei den Kranken gehalten werden. Wir wissen, wie Luther selbst in der Revision des Kursächs. Visitatorenunterrichts 1538 Personen,

die sich selbst wohl zu berichten wüßten, zur Beichte nicht angehalten wissen und aus der Beichte allerdings nicht einen neuen Zwang gemacht haben wollte und deshalb selbst auch etliche Male ungebeichtet hinzuging. Doch mochte er auch wiederum die Beichte nicht entbehren, allermeist um der Absolution (das ist Gottes Wortes) willen (Richter I, 91a not. 10) ¹.

Bezüglich der Feier der Sonntage und Feste, von denen die drei hohen Feste drei Tage nacheinander gefeiert wurden, sollte durch die verordneten Befehlshaber Nachfrage gethan und Achtung gegeben werden, daß das gemeine Volk, sonderlich das Bauersvolk sich in der Kirche züchtig, eingezogen und der heiligen Stätte würdig halte, wie doch Heiden und Türken in ihren Bethäusern und Tempeln sich still mit Schulgehorsam halten. Die etwa den Predigern widersprechen oder mit unchristlichen Gebärden sich erzeigen, sollten bestraft und niemand, er sei Adel oder von gemeinen Leuten, soll verschont werden. Die Priester sollen in der Kirche die gewöhnlichen alten Kirchenkleider und sonst nicht üppige, zerschnittene u. s. w., sondern ehrliche Kleider gebrauchen und sich in andern leichtfertigen auf der Gasse oder an anderen Enden vor den Leuten nicht sehen, noch finden lassen, sondern ihre Kleider sollen schlecht einerlei Farbe sein. Auch Knebel- oder dergleichen leichtfertige Bärte werden verboten. Es hat auch damals Kälte und Säumigkeit in Religionssachen bei Männern und Frauen in Stadt und Land nicht gefehlt. Auf Leute, die in vier oder fünf oder mehr Sonntagen nicht zur Kirche gehen, das Evangelium nicht hören, in eins, zwei, drei, vier oder mehr Jahren das heilige Sakrament nicht begehren, wird schon um des bösen Exempels willen, das sie der Jugend geben, die besondere Achtsamkeit der Kommissarien gelenkt. Sie sollen zu gebühlichem Gehorsam gegen ihren Pfarrherrn und Superintendenten gewiesen werden. Auch heimliche Begräbnisse ohne Vorwissen des Pfarrers werden untersagt, und soll auf gebührendes christ-

1) Vgl. auch Köstlin, Luther, Bd. II, S. 447.

liches Begräbnis gehalten werden. Inbezug aber auf den Bau der Kirchen und Kirchhöfe war vielfach zu bemerken, daß in Städten und Dörfern die Kirchen baufällig, die Kirchhöfe nicht umfriedigt, unsauber standen. So sollte nun baulich erhalten werden, was die Vorfahren gebauet mit großem, reichen Darlegen, damit die Gotteshäuser nicht zerrissen, dachlos, fensterlos und, wie der Prophet klagt, geringer, denn mancher nicht gern seinen Stall oder Scheuer wollte stehen lassen, befunden werden, der Jugend und anderen, auch christlicher Tugend zuwider. Denn wo das nicht geschieht, ist es ein Zeichen, der Ort habe nicht große christliche Tugenden und da sei nicht ernstliche Andacht zum Evangelio (Wittenberger Kons.-Ordnung 1542 Richter I, 369b. 370a. b).

In der That nicht gerade erfreulich ist das Bild, welches uns hiernach von den Zuständen in zahlreichen Gemeinden vor die Seele tritt. Wie schwer aber auch und wie langsam nur Wandel in tief eingewurzelten Gewohnheiten und Unsitten des Volkes sich schaffen läßt und das Bessere sich ausbreitet, das bestätigt uns die Wiederkehr ganz ähnlicher Bestimmungen, auch da schon eine neue Generation herangewachsen war. Wenigstens hat z. B. die Mecklenb. Kons.-Ordnung noch 1570 in der Hauptsache die gleichen Bestimmungen für die dortigen Lande für nötig erachtet (vgl. Richter II, 327).

Noch ein paar Punkte heben wir hervor, über welche damals nähere Bestimmung getroffen worden ist und deren Bedeutung für die kirchliche Lebensordnung wir noch heutigen Tages empfinden.

Zunächst sind zu nennen die Bestimmungen über geistliche Amtsverwaltung bei Erledigung der Stelle. Daß die Geistlichen jederzeit ihrer Gemeinde zu Dienst bereit und auch nur bei kurzer, notwendiger Abwesenheit nicht ohne Urlaub abwesend und für Vertretung besorgt wären, darauf sollte sich — so sahen wir schon früher (vgl. oben S. 55 u. 58) — bei den Visitationen besonders die Aufmerksamkeit der Superintendenten richten. Ihnen lag nun aber auch ob, bei Erledigung der geistlichen Stellen

nach Möglichkeit für die Verwaltung der Amtsgeschäfte Sorge zu tragen. Schon infolge von Krankheit oder Schwachheit eines Pfarrers haben verschiedene Kirchenordnungen dem Superintendenten die Übertragung des Amts an einen Nachbarggeistlichen aufgetragen, der allerdings von dem zu vertretenden Pfarrer eine geziemende Vergütung erhalten sollte (Hess. Kirchenordnung 1537 Richter I, 283^b; Württemberg. Summ. Begr. 1559 Richter II, 203^b). Insbesondere aber hat der Superintendent im Falle des Absterbens eines Geistlichen oder bei anderer Erledigung des Amts unverzüglich Anordnung zu treffen, daß durch geistliche Nachbarn die Kirche nach Notdurft bestellt und niemand an seiner Seelen Seligkeit versäumt werde. Dabei war auch Rücksicht auf nicht zu große Beschwerung der Nachbarn zu nehmen, weshalb möglichst nicht einem Pfarrer, sondern etlichen und besonders den nächstgesessenen die Pfarre befohlen werden sollte, dergestalt, daß sie wöchentlich miteinander wechselten und demnach „an ihren Privatstudien nicht verhindert, noch auf andere Weise über die Gebühr beschwert würden“ (z. B. Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 403^b u. a. m., vgl. das nächste Citat). Für diese Amtsvertretung bis zur Neubesetzung der Stelle war in den verschiedenen Ländern verschiedene Zeitdauer bestimmt. Denn man wollte den Hinterlassenen eines verstorbenen Kirchendieners noch eine Wohlthat durch längeren Genuß der Einkünfte erweisen, wie denn auch der Witwe und den Kindern der spätere Aufenthalt („Unterschlauf“ heißt es in der Württemb. Kirchenordnung) an dem betr. Orte gestattet war, mochte der Gatte und Vater das Bürgerrecht dort angenommen haben oder nicht. Neben den Superintendenten war auch den Amtleuten gerade dafür ernste, treue Fürsorge anbefohlen. Die Länge der Gnadenzeit ist meist nicht gering, am kürzesten in der Brandenb. Vis.-Ordnung von 1573, wo nur vier Wochen bestimmt werden, in Württemberg ein Vierteljahr. Ebenso hatten die Sächs. Generalartikel 1557 ein Vierteljahr festgesetzt. In der Sächs. Kirchenordnung 1580 aber ist die Frist auf ein halbes Jahr verlängert. Nach der Pomm. Kirchenordnung 1563 soll für

die Witwe ein Jahr lang das Amt unentgeltlich verwaltet werden „und nicht länger“. Doch hat die Witwe — das wird ausdrücklich hervorgehoben — den Nachbarggeistlichen, wenn sie kommen und predigen, eine Mahlzeit zu geben. Wenn durch besondere Verhältnisse die Versorgung des Amtes durch geistliche Nachbarn nicht sich ermöglichen liefs, war durch die Visitatoren besondere Anordnung zu treffen (Brandenb. Vis.-Ordnung 1573 Richter II, 372^b; Württemberg. Summ. Begr. 1559 Richter II, 204^a. 208^b; Sächs. Generalartikel 1557 Richter II, 185^b; Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 407^a; Pomm. Kirchenordnung 1563 Richter II, 141^a). Wir gedenken hier beiläufig des, daß auch das Laufen um erledigte Stellen mit besserem Einkommen und das Erlangen der Pfarreien durch Freundschaft oder auf anderen Umwegen damals besonderer Aufmerksamkeit der kirchlichen Behörden empfohlen wird. Es wird daran erinnert, daß die ihre Kirche um besseren Soldes willen verlassen und wider Gottes Befehl also aus ihrem ordentlichen Beruf treten, dazu nicht allein, so viel die zeitliche Nahrung anlangt, wenig Segens, sondern auch in ihrem Amt von Gott das Gedeihen nicht zu erwarten haben, weil geschrieben steht: Sie liefen, und ich habe sie nicht gesandt (Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 403^b). Ebenso machte man die Erfahrung, daß oft auch den Unwürdigen gute Zeugnisse gegeben wurden, damit man ihrer mit Fug los werden möge. Daher wird besonders genaue Prüfung bei Annahme der Kirchendiener eingeschärft (ebendas. Richter II, 405^a).

Ein weiterer Punkt ist die Anordnung der Kirchenbücher. Kirchenbücher in der Bedeutung als regelmässige Verzeichnisse des Personenstandes sind erst nach der Reformation und im Zusammenhang mit derselben aufgekomen. Auch ist die Behauptung, die evangelische Kirche habe sich erst der seit dem Tridentinum (24. Sitzung 11. November 1563) allgemein gewordenen Übung Kirchenbücher zu führen, angeschlossen, unzutreffend¹. Dies bestätigen

1) Vgl. hierüber: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deut-

auch unsere alten Kirchenordnungen, deren eine ganze Anzahl (bei Richter 9 bzw. 10) schon vor jener Konzilsbestimmung Anordnungen über Kirchenbücher erlassen haben. Etwas früher noch als die lutherische Kirche ist die reformierte Kirche hierin vorgegangen (Zürich 1525), und man hat den Grund hierfür in der besonders nahen Verbindung von Staat und Kirche innerhalb der reformierten Kirchengemeinschaft gefunden. Doch haben die Kirchenbücher unverkennbar nicht weniger Wichtigkeit auch für kirchliche Zwecke als für die bürgerlichen Verhältnisse.

Nicht von Anfang an sind darin alle Verhältnisse des Personenstandes berücksichtigt worden, sondern etwa nur die Taufe oder Taufe und Ehe, später erst auch Tod und Begräbnis aufgezeichnet. Daneben aber wird auch durch Konfirmanden- oder Kommunikantenverzeichnisse den besonderen kirchlichen Gemeindeinteressen Rechnung getragen. Wir erwähnten schon früher (Bd. XIV, S. 425), daß in Württemberg den Generalsuperintendenten besonders aufgetragen war, die Anordnung von Taufbüchern zu treffen. Bei jeder Pfarrkirche sollte ein besonderes Buch von lauter Papier eingebunden und jedem Pfarrer und Diakon mit Ernst auferlegt werden, wann und so oft ein Kind zur Taufe gebracht, desselben Kindes, auch seines Vaters, Mutter samt Gevatter Namen, dazu den Tag und Jahr, in dem jedes Kind getauft, in selbiges Buch ordentlich und unterschiedlich — nach besonders vorgeschriebener Ordnung — einzuschreiben (Württemb. Kirchenordnung 1559 Richter II, 210b). Dies Buch sollte allezeit bei der Kirche verwahrt bleiben. Ähnliches hat die reformierte pfälzische Kirchenordnung 1563 wegen eines Taufbuches bestimmt (Richter II, 258b). Die Liegnitzer Kirchenordnung aber hat schon

schen Geschichts- und Altertumsvereine, 40. Jahrg., Nr. 1 u. 2, S. 20. Berlin, Mittler, 1892. Verhandlungen des Gesamtvereins zu Sigmaringen 31. August, 1. September 1891. Protokoll der vereinigten 3. u. 4. Sektion. Frage 13—16 (bzw. Hinschius, Allgem. Encyclopädie der Wissenschaften 1884 II, 36), desgl. Mejer, bei Herzog, Realencykl., 2. Aufl., VII. Band, S. 729 ff.; desgl. Korrespondenzbl. 1893, Nr. 5; desgl. Blanckmeister, Aus dem kirchl. Leben des Sachsenlandes, 4. Heft, 1893. Die sächs. Kirchenbücher.

1534 bei der Taufe angeordnet, daß der Diener den Täufling mit dem Namen der Paten von Jahr zu Jahr in ein Register zeichnen und aufmerken soll (Richter II, 240^a). Noch früher sind in der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung (1533) Tauf- und Eheregister eingeführt worden. „Es sollen auch die Pfarrherr oder Kirchendiener jedes Orts in ein besonderes Register fleißig einschreiben die Namen und Zunamen der Kinder, die sie taufen, und der Personen, die sie ehelich einleiten, und auf welchen Tag und in welchem Jahr solches geschehen sei“ (Richter I, 210^b). Die Hess. Kirchenordnung 1566 erklärt die Aufzeichnung der Getauften vornehmlich nötig um der Wiedertäufer und anderer Sekten willen, die sich weigern oder für unnötig achten, ihre Kinder zu taufen. Es wird aber auch bestimmt, daß ein jedes Blatt mit zwei Kolumnen unterschieden sei, auf deren einer die Zeit der empfangenen Taufe zu verzeichnen ist, in der anderen daneben wird später nachgetragen, in welchem Jahr, Monat und Tag derselbe Getaufte das Bekenntnis des Glaubens vor der Kirche gethan habe und mit Auflegung der Hände samt anderen Gläubigen zum Nachtmahl des Herrn zugelassen worden sei (Richter II, 294^b). Auf die rechtliche bürgerliche Bedeutung der Kirchenbücher hat die Kursächs. Kirchenordnung 1580 ausdrücklich hingewiesen, daß man den Leuten die eheliche Geburt daraus bezeugen möge (Richter II, 415^a, Nr. 17). Nach der hessischen Agende Marburg 1574 *sollten neben den Getauften und Konfirmierten auch die ehelich Zusammengegebenen vom Pfarrer in einem Buch verzeichnet und solch Buch vom Superintendenten durchgesehen werden (Richter II, 394^a, Nr. 9). Da ist der Begrabenen noch nicht gedacht. Wohl aber waren anderwärts schon früher auch die Todesfälle in den Kirchenbüchern mit verzeichnet. So bestimmt schon 1560 die Erbacher Kirchenordnung, daß in allen Pfarreien Kirchenbücher gehalten und in dieselben die Taufen, Trauungen und Todesfälle eingetragen werden (Richter II, 223^b). Die Brandenb. Vis.-Ordnung 1573 aber hat das Verzeichnis ebensowohl der Getrauten und Getauften, als die Namen der Toten, so zu ihren Zeiten

verstorben, den Pfarrern und Kaplänen bei zehn Thaler Strafe mit Fleiß zu verzeichnen geboten. Die Register sollten mit in dem Kasten, darein man die Mess- und anderen Bücher legte, wohl verwahret werden (Richter II, 378a). In Kursachsen wurden die von den Generalartikeln 1557 (Richter II, 185b) nur für die Taufen und Trauungen vorgeschriebenen Register durch die Kirchenordnung von 1580 auch auf die Verstorbenen erstreckt. Dem Visitator sollte bei jeder Visitation solch Buch vorgelegt und von ihm nicht bloß den Pfarrern, sondern auch den Kirchvätern — besonders für Todesfall oder Wegzug der Pfarrer — sorgfältige Erhaltung empfohlen werden (Richter II, 415a, Nr. 17).

Dafs auch, nachdem neuerlich die Einrichtung bürgerlicher Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes getroffen worden ist, die Kirchenbücher für die Kirche ihre besondere Bedeutung nicht haben verlieren können, liegt demnach schon in der Geschichte ihrer Entstehung begründet.

Noch eines anderen Punktes gedenken wir kurz. In den alten Kirchenordnungen wird häufig der Hebammen Erwähnung gethan namentlich mit Rücksicht auf arme, ihrer Hilfe bedürftige Frauen (z. B. ältere und spätere Braunsch. Kirchenordnung 1528 Richter I, 107f.; 1543 Richter II, 64a; desgl. Hamb. Kirchenordnung 1529 Richter I, 131, art. XXXII und 132, art. XLI und zahlreiche andere)¹. So wird nun auch häufig neben den Pastoren insbesondere den Superintendenten aufgetragen, dafs sie diese von der Gemeinde angenommenen Frauen lehren, was Gottes Wort betrifft in ihrer Sache, vor allem im Hinblick auf die Wichtigkeit der Taufe der Neugeborenen in Notfällen (vgl. außer den eben genannten Stellen z. B. Soester Kirchenordnung 1532 Richter I, 166a; Bremer Kirchenordnung Richter I, 244a u. a. m.).

1) Vgl. auch Nobbe, Regelung der Armenpflege nach den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Zeitschr. f. K.-Gesch., 10. Band, 4. Heft, S. 600.

Wir kommen hiermit zum Schluß. Als ein hochbedeutendes Amt hat von Anfang an das Amt der Superintendenten in der evangelischen Kirche dagestanden und wird auch so lange seine Bedeutung behalten, als unsere Kirche auf der gegebenen Grundlage weiter sich erbaut. Wie wir aber im Eingang schon hervorgehoben haben, daß das evangelische Bischofsamt nach reformatorischer Lehre zunächst das evangelische Pfarramt ist, so betonen wir auch am Schluß: der Schwerpunkt aller evangelischen kirchlichen Bestrebungen wird weder in diesem Aufsichtsamt, noch in einem kirchenregimentlichen Amt überhaupt zu suchen sein, mag man nun solches in weiterer Ausgestaltung der kirchlichen Verfassung in Verbindung setzen mit anderen Organen oder nicht. Die rechte Hebung der kirchlichen Verhältnisse kommt nach evangelischer Lehre nur durch den gesunden Aufbau der Gemeinde mittelst treuer Verwaltung von Wort und Sakrament. Wir erinnern nur noch an jenes treffliche Wort unseres Luther zu Röm. 12, 8^c über Wert und Wesen des Kirchenregiments¹: „Wie verkehret aber St. Paulus also die Ordnung, daß er das Regieren nicht oben und vornan setzt, sondern läßt die Weissagung vorgehen, danach Dienen, Lehren, Ermahnen, Geben und setzt das Regieren am allerletzten unter den gemeinen Ämtern, nämlich am sechsten Ort? Es hat das der Geist ohne Zweifel gethan um des zukünftigen Greuels willen, daß der Teufel in der Christenheit würde eine lautere Tyrannei und weltliche Gewalt anrichten, wie es denn jetzt geht, daß Regieren das oberste ist und muß sich alles, was in der Christenheit ist, nach der Tyrannei und ihrem Mutwillen lenken, und ehe alle Weissagung, Dienst, Lehre, Ermahnen und Geben untergehen, ehe dieser Tyrannei Abbruch gelitten würde, daß sie sich lenken liesse nach der Weissagung, Lehre und anderen Ämtern. Wir aber sollen wissen, daß nichts höher ist denn Gottes Wort, welches (dessen) Amt

1) Vgl. Kirchenpostille. Auslegung der Epistel des 2. Epiphaniensonntags Röm. 12, 6—16 zu V. 8^c „Regieret Jemand“ u. s. w., vgl. Frankfurt-Erlanger Ausgabe 1867, 8. Band, S. 27f.

über alle Ämter ist. Darum ist das Regieramt sein Knecht, der es anregen und wecken soll, gleichwie ein Knecht seinen Herrn aufweckt im Schlaf oder sonst ermahnt seines Amtes; auf dafs bestehe, das Christus sagt: „Wer der Größeste will unter Euch sein, der soll Euer Diener sein, und die Ersten sollen die Letzten sein.“ Wiederum sollen die Lehrer und Weissager dem Regierer gehorsam sein und folgen und sich auch herunterlassen, auf dafs also alle christliche Werk und Amt eines andern Diener seien, damit auch bleibe, das in dieser Epistel St. Paulus lehret, dafs niemand sich der beste dünke und vor dem andern sich erhebe und mehr von sich halte, denn zu halten sei; sondern lassen ein Amt und Gabe wohl edler sein, denn die anderen, aber doch ein jeglicher dem anderen damit diene und unterthänig sei.

Also ist das Regieramt das geringste, und ihm sind doch die anderen alle unterthan, und dient wiederum allen anderen mit seinem Sorgen und Aufsehn. Wiederum ist die Weissagung das höchste und folgt doch dem Regierer.“
